

Verlautbarung der Grundumlagen für 2020

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 108/2018, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die burgenländischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2020 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2019 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 14. November 2019 vom Präsidium der Wirtschafskammer Burgenland genehmigt.

Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1. Jänner 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Gemeinsame Bestimmunmgen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhendsatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigunge(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage, sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Sparte Gewerbe und Handwerk

Fachorganisation	Höhe	Ве	schluss
01 LI Bau		FGT	30.09.2019
Baumeister; Baumeister spezialisiert auf Planung, Berechnung und Leitung; Baumeister			
eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten; Baumeister eingeschränkt auf sonstige Gebiete;			
Maurermeister:			
Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu	2 ‰		
leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres unter			
Berücksichtigung eines fixen Mindestbeitrages gemäß § 2 Abs. 1 der Umlagenordnung.			
Höchstbetrag	€ 4.496,00		
Mindestbetrag	€ 501,00		
Erdbeweger (Deichgräber); Erdbau; Betonbohren und -schneiden (Teilgewerbe):			
Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu	2 ‰		
leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres unter			
Berücksichtigung eines fixen Mindestbeitrages gemäß § 2 Abs. 1 der Umlagenordnung.			
Höchstbetrag	€ 4.496,00		
Mindestbetrag	€ 457,00		

Fachorganisation Höhe Beschluss Die Grundumlage wird pro Berufszweig vorgeschrieben. Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des Grundumlagenmindestbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage zu entrichten in der Höhe von € 228,50 Keine Staffelung nach der Rechtsform 103 LI der Dachdecker, Glaser und Spengler FGT 18.10.2019 Als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen werden ab 01.01.2020 festgelegt: Ein fester Betrag pro Berufszweig Dachdecker, Glaser, Spengler sowie aller Sonstigen Dachdecker € 354.00 Höchstbetrag € 1.000,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von 5 ‰ Glaser € 354,00 € 1.000,00 Höchstbetrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von 5 ‰ Spengler € 354,00 € 1.000,00 Höchstbetrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von 5 ‰ Sonstigen Berufszweige € 354,00 Höchstbetrag € 1.000,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von 5 ‰ Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Dachdecker, Glaser, Spengler sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von € 177,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von € 177,00 zu entrichten. 104 LI der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker FGT 11.10.2019 Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger € 369.00 € 249,00 Keramiker € 369,00 alle sonstigen Berufszweige Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger	6 ‰	
Keramiker	6 ‰	
alle sonstigen Berufszweige	6 ‰	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs		
mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 124,50	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
105 LI der Maler und Tapezierer		FGT 11.10.2019
Als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen werden ab 01.01.2020 festgelegt:		
Ein fester Betrag pro Berufszweig Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen		
Maler	€ 220,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres		
und davon ein Promillesatz	5 ‰	
Taraniana	C 220 00	
Tapezierer Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres	€ 220,00	
und davon ein Promillesatz	5 ‰	
	2 ,00	
Sonstigen Berufszweige	€ 220,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres		
und davon ein Promillesatz	5 ‰	
Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen		
mit einem fixen Betrag in Höhe von	€ 110,00	
	2 ,	
Keine Staffelung nach der Rechtsform		
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en)		
für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von	€ 110,00	
zu entrichten.		
404 LL day Daybilfanayyarka		FCT 04 40 2040
106 LI der Bauhilfsgewerbe Pflasterer		FGT 01.10.2019
Fester Betrag	€ 228,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangen Jahres	2 ‰	
Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt		
die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden		
weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 $\%$ des festen Grundumlagen-		
betrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		
Redenlager (umfassend Redenlager, Polagsverlager uppy): Estrichheusteller: Anhringung		
Bodenleger (umfassend Bodenleger, Belagsverleger usw.); Estrichhersteller; Anbringung von Kunststoffbelägen auf Bauteilen aller Art		
Fester Betrag	€ 245,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangen Jahres	0 %	
Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt		
die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden		
weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des festen Grundumlagen-		
betrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		

	Fachorganisation	Höhe	Beschluss
	Alle anderen Berufszweige		
	Fester Betrag	€ 250,00	
	+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangen Jahres	2 ‰	
	Die Grundumlage wird pro Berufszweig vorgeschrieben.		
	Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt		
	die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden		
	weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 $\%$ des festen Grundumlagen-		
	betrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		
	Steinmetze		
	Fester Betrag	€ 370,00	
	Ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozial-	4 ‰	
	versicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres		
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage zu entrichten in der Höhe von	€ 114,00	
107	LI Holzbau		FGT 18.10.2019
	Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden ab 01.01.2020 festgelegt:		
	Ein fester Betrag pro Berufszweig Holzbau-Meister, Holzbaugewerbetreibende sowie aller Sonstigen		
	Holzbau-Meister	€ 883,00	
	Höchstbetrag	€ 1.000,00	
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres	2 1.000,00	
	und davon eine Promillesatz	5 ‰	
	and daton time i formicedatz	3 700	
	Holzbaugewerbetreibende	€ 883,00	
	Höchstbetrag	€ 1.000,00	
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres		
	und davon eine Promillesatz	5 ‰	
	Sowie aller Sonstigen	€ 883,00	
	Höchstbetrag	€ 1.000,00	
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres	·	
	und davon eine Promillesatz	5 ‰	
	Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweig Holzbau, sowie aller Sonstigen mit einem		
	fixen Betrag in Höhe von	€ 441,50	
	Keine Staffelung nach der Rechtsform		
	Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en)		
	für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von	€ 441,50	
	zu entrichten.		
108	LI der Tischler und Holzgestalter		FGT 04.10.2019
	Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden ab 01.01.2020 festgelegt:		
	Ein fester Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen		
	Tinkley	6.050.06	
	Tischler	€ 250,00	
	Höchstbetrag	€ 3.500,00	
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres	0 (=0)	
	und davon ein Prozentsatz in Höhe von	0,65%	

Holzsetatler (230,00 bristsbetrag (3,300,00 b	Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 0.65% Sonstigen Berufszweige € 250,00 Höchstbetrag € 3.500,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 0,65% Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von € 125,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten. 110 Li der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für Schmiede- und Fährzeugbau € 295,00 Metalltechnik für Schmiede- und Fährzeugbau € 295,00 Metalltechnik für Schmiede- und Fährzeugbau € 295,00 Metalltechnik für Ametall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für Ametall- und Maschinen € 295,00 Metalltechnik für Ametall- und Maschinen € 295,00 Metalltechnik für Ametall- und Maschinen € 295,00 Metalltechnik für Ametall- und Maschine	Holzgestalter	€ 250,00	
und davon ein Prozentsatz in Höhe von Sonstigen Berufszweige € 259,00 Höchstbetrag € 3,500,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von Jede weitere Betriebstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen mit einem fisen Betrag in Höhe von Keine Staffelung nach der Rechtsform Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten. 110 Li der Metalltechnik er Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Metalltechnik für Land- und Baumaschinen © 295,00 Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Metal- und Baumaschinen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Aud- und Baumaschinen Metalltechnik für Metal- und Maschinenbau Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Metalltechnik für hetal- und Maschinenbau Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Metalltechnik für hetal- und Maschinenbau Metalltechnik für hetal- und Maschinenbau Metalltechnik für hetal- und	Höchstbetrag	€ 3.500,00	
Sonstigen Berufszweige € 255,00 Höchstbetrag € 3,500,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 0,65% Jede weitere Betriebstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von € 125,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten. 110 LI der Metalltechnik für ketall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für ketall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau € 295,00 Metalltechnik für Land- und Baumaschinen € 295,00 Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für Land- und Baumaschinen € 295,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalltechnik für Metal- und Baumaschinen 0,15 % Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau 0,15 % Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau 0,15 % Metalltechnik für Jand- und Baumaschinen 0,15 % Metalltechnik für Hetal- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Hetal- und Metalltechnik Gießer 0,15 % Metalltechnik für Hetal- und Metalltechnik Gießer 0,15 % Metalltechnik für Metal- und Metalltechnik Gießer 0,15 % Metalltechnik für Metal- und Metalltechnik Gießer 0,15 % Metalltechnik für Metal- und Metalltechnik Gießer 0,15 % Metalltechnik Gießer 0,15 % Metalltechnik Gi	Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres		
Höchstbetrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von Keine Staffelung nach der Rechtsform Ruht (ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaftsin Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten. 110 LI der Metalltechniker Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Kentall- und Maschinenbau Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau O,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Metalltechnik für Land- und Baumaschinen O,15 % Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau Metalltechnik für Land- und Baumaschinen O,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen D,15 % Metalltechnik griebende Berefigenen Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	und davon ein Prozentsatz in Höhe von	0,65%	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 0,65% Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von € 125,00 Kelne Staffelung nach der Rechtsform Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von € 125,00 zu entrichten. 110 LI der Metalltechniker FGT leister Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau € 295,00 Metalltesing, Oberflächentechnik, Gießer € 126,00 Sowie aller Sonstigen € 295,00 Metalltechnik für Schmiede- und Rabnzeugbau € 295,00 Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Behrufszeugbau 0,15 % Metalltechnik für Behrufszeugbau 0,15 % Metalltechnik für Abheiten das Maschinen 0,15 % Metalltechnik für Behrufszeugbau 0,15 % Metalltechnik für Behrufs			
und davon ein Prozentsatz in Höhe von Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von Keine Staffelung nach der Rechtsform Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten. 110 Li der Metalltechniker Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau Metalltechnik für Schmiede- und Baumaschinen Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer Sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer Sowie aller Sonstigen Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik		€ 3.500,00	
Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von Keine Staffelung nach der Rechtsform Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten. FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Metall- und Baumaschinen Metalltechnik für Schniede- und Fahrzeugbau Metalltechnik für Schniede- und Fahrzeugbau Metalltechnik für Metall- und Baumaschinen Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer Sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeltragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Schniede- und Fahrzeugbau Netalltechnik für Land- und Baumaschinen Netalltechnik für Land- und Baumaschinen Netalltechnik für Schniede- und Fahrzeugbau Netalltechnik für Genterde Schniede- und Fahrzeugbau Netalltechnik für Metall- und Maschinenbau Netalltechnik			
mit einem fixen Betrag in Höhe von € 125,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform Für die gesamte Periode der Mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten. € 125,00 110 Li der Metallitechniker FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung FGT 255,00 Metallitechnik für Metall- und Maschinenbau € 295,00 Metallitechnik für Land- und Baumaschinen € 295,00 Metallitechnik für Land- und Baumaschinen € 295,00 Metallitechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau € 126,00 Sowie aller Sonstigen € 295,00 Metallitechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metallitechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metallitechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 (9) WKG € 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 111 Li der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungs	und davon ein Prozentsatz in Höhe von	0,65%	
Keine Staffelung nach der Rechtsform Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten. 110 Li der Metalltechniker FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau € 295,00 Metalltechnik für Land- und Baumaschinen € 295,00 Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer € 126,00 Sowie aller Sonstigen € 126,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Jand und Baumaschinen 0,15 % Metalltechnik für Jand und Baumaschinen 0,15 % Metalltechnik für Jand und Baumaschinen 0,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 0,10 % Sowie aller Sonstigen 0,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 0,10 % Sowie aller Sonstigen 0,15 % Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG € 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.	Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen		
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von 2u entrichten. 110 LI der Metalltechniker Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Land- und Baumaschinen € 295,00 Metalltechnik für Land- und Baumaschinen € 295,00 Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer Sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Metall- und Baumaschinen Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalltechnik für Metall- und Maumaschinen 0,15 % Metalltechnik für Metall- und Maumasch	mit einem fixen Betrag in Höhe von	€ 125,00	
für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von zu entrichten. 110 Ll der Metalltechniker Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Metalltedsign, Oberflächentechnik, Gießer Sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Metall- und Baumaschinen Metalltechnik für Metall- und Baumaschinen Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Meta	Keine Staffelung nach der Rechtsform		
zu entrichten. 110 Ll der Metalltechniker Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Metall- und Baumaschinen Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau Metalltechnik für Land- und Baumaschinen Metalltedsign, Oberflächentechnik, Gießer Sowie aller Sonstigen Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 PFG 26.09.2019 PFG 26.09.2019	Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en)		
### Time	für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von	€ 125,00	
Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau € 295,00 Metalltechnik für Land- und Baumaschinen € 295,00 Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer € 126,00 Sowie aller Sonstigen € 295,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau 40,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 50,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 50,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 50wie aller Sonstigen 6 anzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG 5 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 FGT 26.09.2019	zu entrichten.		
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau € 295,00 Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau € 295,00 Metalltechnik für Land- und Baumaschinen € 295,00 Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer € 126,00 Sowie aller Sonstigen € 295,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige C 295,00 Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau 0,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 0,10 % Sowie aller Sonstigen 0,15 % Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. € 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	110 LI der Metalltechniker		FGT 18.10.2019
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau € 295,00 Metalltechnik für Land- und Baumaschinen € 295,00 Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer € 126,00 Sowie aller Sonstigen € 295,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Verweiten 10,15 % Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau 0,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 0,10 % Sowie aller Sonstigen 0,15 % Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. € 63,00 Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG € 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 FGT 26.09.2019	Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung		
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen € 295,00 Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer € 126,00 Sowie aller Sonstigen € 295,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige 4 Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau 0,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 0,10 % Sowie aller Sonstigen 0,15 % Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. € 63,00 Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG € 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau	€ 295,00	
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer € 126,00 Sowie aller Sonstigen € 295,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige 0,15 % Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 0,10 % Sowie aller Sonstigen 0,15 % Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. € 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik FGT 26.09.2019	Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau	€ 295,00	
Sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau O,15 % Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau O,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen O,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen O,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer O,10 % Sowie aller Sonstigen Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	Metalltechnik für Land- und Baumaschinen	€ 295,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau 0,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 0,10 % Sowie aller Sonstigen Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer	€ 126,00	
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 0,15 % Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau 0,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 0,10 % Sowie aller Sonstigen 0,15 % Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG € 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik FGT 26.09.2019	Sowie aller Sonstigen	€ 295,00	
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau 0,15 % Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 0,10 % Sowie aller Sonstigen 0,15 % Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. ← 63,00 Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG ← 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik FGT 26.09.2019	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige		
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 0,10 % Sowie aller Sonstigen 0,15 % Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. € 63,00 Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG € 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau	0,15 %	
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen 0,15 % Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer 0,10 % Sowie aller Sonstigen 0,15 % Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. € 63,00 Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG € 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau	0,15 %	
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer Sowie aller Sonstigen C,10 % C,15 % Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	Metalltechnik für Land- und Baumaschinen	0,15 %	
Sowie aller Sonstigen Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer		
mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG € 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik		· ·	
mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG € 63,00 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs		
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik			
111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker FGT 26.09.2019 Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 63,00	
Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik	Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
Gas- und Sanitärtechnik	111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker		FGT 26.09.2019
	Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen		
	Gas- und Sanitärtechnik		
Heizungstechnik; Lüftungstechnik	Heizungstechnik; Lüftungstechnik		
Sowie aller Sonstigen			
ein fixer Betrag von € 282,00		€ 282,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG € 141,00	Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 141,00	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs	Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs		
mit dem höchsten festen Betrag.	mit dem höchsten festen Betrag.		

### 11.12 Lider Elektro-, Gebüsde-, Alarm- und Kommunikationstechniker Ein fester Betrag pro Bent/szyupe/Berufszweig Elektroschniker Elektroschniker Elektroschniker Elektroschniker Elektroschniker Errichter von Alarmaniagen, Sicherheitseinrichtungen Kommunikationselektroniker Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschaltung Errichter von Bittrachturaniagen sowie alter Sonstigen Die Sostalverstcherungsbettragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszyuppen/Berufszweige Elektroscchniker Berufszweige Elektroscchniker Errichter von Alarmaniagen, Sicherheitseinrichtungen Kommunikationselektroniker Errichter von Alarmaniagen, Sicherheitseinrichtungen Kommunikationselektroniker Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschaltung Errichter von Alarmaniagen, Sicherheitsen Betrag Errichtung, Vermietung und Errichtung, Vermietung und Zugenschlung Berufster errichter und Zugenschlung und Zugenschlung	Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Elektrotechnike	112 LI der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker		FGT 10.10.2019
Elektrotechnik Carichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen Calis, 00 Kommunikationsetektroniker Calis, 00 Kommunikationsetektroniker Calis, 00 Errichter von Altzrachturanlagen Calis, 00 Errichter von Bittzschutznalagen Calis, 00 Errichter von Bittzschutznalagen Calis, 00 Errichter von Bittzschutznalagen Calis, 00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Elektrotechniker Q. 22% Elektrotechniker Q. 22% Elektrotechniker Q. 22% Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen Q. 22% Errichter von Bittzschutznalagen Q. 22% Errichter von Bittzschutznalagen Q. 22% Errichter von Bittzschutznalagen Q. 22% Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung Q. 22% Errichter von Bittzschutznalagen Q. 22% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Canzijährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme Raht (Rüchen) die gemäß § 2 Xbs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungten) für die gesamte Periode der Altgliedschaft im Kalenderjahr eins Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme des Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr eins Betrag in der Höhe von C72,50 Die Nechtsoniker für Betragen Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherung Wechatroniker für Betragen Betrageschlossen. 114 Li der Mechatroniker für Redizingerstetechnik Mechatroniker für Betragen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG Wird ausgeschlossen. 115 Li der Mechatroniker für Betragen Betrageschnik Mechatroniker für Betk	Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig		
Errichter von Alarmaniagen, Sicherheitseinrichtungen Kommunikationselektroniker Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung Errichter von Bitzschutzanlagen Sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufsgruppen/Berufszeweige Elektrotechniker Plektrotechnik Errichter von Alarmaniagen, Sicherheitseinrichtungen Kommunikationselektroniker Errichter von Bitzschutzanlagen Sowie aller Sonstigen Dis sowie aller Sonstigen Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß is 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter Pro Nitiglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozial- versicherungsbeitragssumme Raht (Rühen) die gemäß is 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festens Betrages für juristische Personen gemäß is 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 Li der Mechatroniker Ein lester Betrag proper/Berufszweig Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker fü	Elektrotechniker	€ 315,00	
Kommunikationselektroniker Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung Errichter von Bitzschutzanlagen sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Elektrotechniker Elektrotechniker Elektrotechniker Elektrotechniker Elektrotechniker Elektrotechniker Elektrotechniker Elektrotes na Harmanlagen, Sicherheitseinrichtungen 0,22% Kommunikationselektroniker Errichter von Bitzschutzanlagen 0,22% Errichter von Bitzschutzanlagen 0,22% Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung 0,22% Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung 0,22% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten in werd eine Schallen	Elektrotechnik	€ 315,00	
Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung Errichter von Bitzschutzanlagen Sowie alter Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Elektrotechniker Elektrotechniker Elektrotechniker Elektrotechniker Elektrotechniker Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen O. 22% Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen O. 22% Errichter, und Bitzschutzanlagen Sowie alter Sonstigen O. 22% Errichter von Bitzschutzanlagen Sowie alter Sonstigen O. 22% Errichter von Bitzschutzanlagen Sowie alter Sonstigen O. 22% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß 5 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozial- versicherungsbeitragssumme Raht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungten) für die gesamte Feriode der Mitgliedschaft im Kalenderijahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 Li der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgrupper/Berufszweig Mechatroniker für Redetningsreichennik Mechatroniker für Medetningerätetechnik Mechatroniker für Medetningerätetechnik Mechatroniker für Redetningerätetechnik Mechatroniker für Redetning	Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen	€ 315,00	
Errichter von Biltzschutzanlagen sowie alter Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Elektrotechniker Errichturg von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen O, 22% Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen O, 22% Errichter von Biltzschutzanlagen O% sowie alter Sonstigen O% sowie alter Sonstigen O% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem biotstaen festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß \$ 123 (9) WKG E 122,50 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter FV-AS Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 114 FV der Kunststoffverarbeiter FV-AS Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozial- versicherungsbeitragssumme Ruht (Ruhen) die gemäß \$ 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung (en) Gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß \$ 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufszweig Abentaroniker für Bektronike, Bür-our die EUV-Systemstechnik Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kätte- und Klimatechnik sür-our die Fertigungstechnik Mechatroniker für Medizingerätetechnik			
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Elektrotechniker Elektrotechniker Elektrotechniker Rommunikationselektroniker Erichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen 0,22% Errichter, von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen 0,22% Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung 0,22% Errichter von Blitzschutzanlagen 0,22% Errichter von Blitzschutzanlagen 0,22% Errichter von Blitzschutzanlagen 0,22% Ersichter von Blitzschutzanlagen 0,22% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß \$ 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter Pro Mitglied ein festen Betrag in der Höhe von Antell von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme Ruht (Ruhen) die gemäß \$ 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß \$ 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 Li der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Medizingerätetechnik Mechatroniker für Rektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Rektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik Kälte- und Klimatechnik Kälte- und Klimatechnik			
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Elektrotechnike 0,22% Elektrotechnike 0,22% Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen 0,22% Kommunikationselektroniker 0,22% Errichter, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung 0,22% Errichter von Biltzschutzanlagen 0% sowie aller Sonstigen 0% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag, 0,22% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag, 0,22% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag, 0,22% 113 FV der Kunststoftverarbeiter FV 6 122,50 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoftverarbeiter FV 6 171,70 Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme 6 171,70 Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme 7 0,15% Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 2.05 ± WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 Li der Mechatroniker Für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kätte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Redschronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Mackhienen und Fertigungstechnik Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kätte- und Klimatechnik Kätte- und Klimatechnik			
Berufsgruppen/Berufszweige Elektrotechniker 0,22% Elektrotechnik 0,22% Errichter von Alamanlagen, Sicherheitseinrichtungen 0,22% Kommunikationselektroniker 0,22% Errichter von Bütszchutzanlagen sowie aller Sonstigen 0,22% Errichter von Bütszchutzanlagen sowie aller Sonstigen 0,22% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß \$ 123 (9) WKG € 122,50 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter FV-AS 10,05.2019 Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von € 171,70 Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme 0,15% Ruht (Ruhen) die gemäß \$ 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,30 Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß \$ 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 Li der Mechatroniker Ein Eetsten, Biero - und Ertigungstechnik Mechatroniker für Rektornik, Biero - und Ertigungstechnik Mechatroniker für Rektornik, Biero - und Erty Systemtechnik Mechatroniker für Rektornik, Biero - und Erty Systemtechnik Mechatroniker für Rektornik, Biro- und Erty Systemtechnik Mechatroniker für Rektornik, Biro- und Erty Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Elektronschienbau und Automatisierung Mechatroniker für Elektronschienbau und Automatisierung Mechatroniker für Elektronschienbau und Automatisierung Mechatroniker für Rektronsk, Biro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Rektronsk, Biro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kätte- und Kimatechnik Kätte- und Kimatechnik Kätel- und Kimatechnik	sowie aller Sonstigen	€ 315,00	
Elektrotechniker Elektrotechniker Elektrotechnik Erichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen 0,22% Kommunikationselektroniker Errichter von Alarmanlagen, O.22% Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung 2,22% Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung Errichter von Bitzschutzanlagen 0,0% sowie aller Sonstigen 0,22% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß 5 123 (9) WKG € 122,50 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozial- versicherungsbeitragssumme Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Elektromak, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromakschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik Mechatroniker für Bektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromik, Büro- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Bektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Bektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Elektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Bektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Methationika Büroniker üre Betragerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die		
Elektrotechnik Errichter von Alarmantagen, Sicherheitseinrichtungen 0,22% Kommunikationselektroniker Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung 0,22% Errichter von Bitzschutzantagen ow, sowie aller Sonstigen Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Antell von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebletskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Er 72,50 Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Achatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Bakschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Bektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Bektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Leitektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Maschingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Berufsgruppen/Berufszweige		
Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen Kommunikationselektroniker Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung Errichter von Biltzschutzanlagen sowie aller Sonstigen O.22% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. FV-AS 10.05.2019 Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangeangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeltragssumme Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftisbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Bektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Betrufsgreitetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik	Elektrotechniker	0,22%	
Kommunikationselektroniker Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung C,22% Errichturg, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung C,22% Errichter von Bitzschutzanlagen Sowie aller Sonstigen Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß 5 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme Ruht (Rhuhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungten) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Rügenikerien- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Mechatroniker- ür Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Elektrotechnik	0,22%	
Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung Errichter von Bitzschutzanlagen Sowie aller Sonstigen Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß \$ 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffetung wird ausgeschlossen. FV-AS 10.05.2019 Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozial- versicherungsbeitragssumme 0,15% Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Redizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialwersicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Elektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik gro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik Kälte- und Klimatechnik	Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen	0,22%	
Errichter von Blitzschutzanlagen sowie aller Sonstigen 0 % 0,22% Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG E 122,50 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter FV-AS 10.05.2019 Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozial-versicherungsbeitragssumme Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und datumatisierung Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Kälte- und Klimatechnik Kälte- und Klimatechnik Kälte- und Klimatechnik	Kommunikationselektroniker	0,22%	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß \$ 123 (9) WKG € 122,50 Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter FV-AS 10.05.2019 Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von € 171,70 Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme 0,15% Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig € 203,00 Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Macchinen- und Fertigungstechnik Kälte- und Klimatechnik Sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Bacchinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektromäschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Macchinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Macchinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektromäschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Elektromäschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Macchinen- und Edvigerätetechnik Kätte- und Klimatechnik	Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung	0,22%	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker En fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektromak, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromakschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Elektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromik, Büro- und Fortigungstechnik Mechatroniker für Elektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromik	Errichter von Blitzschutzanlagen	0%	
mit dem höchsten festen Betrag. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter FV-AS 10.05.2019 Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme Q, 15% Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Ab 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaftsin Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Bektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Kälte- und Klimatechnik	sowie aller Sonstigen	0,22%	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Raschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Elektronik. Kälte- und Klimatechnik	Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs		
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. 113 FV der Kunststoffverarbeiter FV-AS 10.05.2019 Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von € 171,70 Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme 0,15% Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig € 203,00 Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Belektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	mit dem höchsten festen Betrag.		
113 FV der Kunststoffverarbeiter Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozial- versicherungsbeitragssumme 0,15% Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Raschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Belktronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Riektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Belektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Riektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Riektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Riektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Kälte- und Klimatechnik Kälte- und Klimatechnik	Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 122,50	
Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme 0,15% Ruht (Ruhen) die gemäß § 12 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von €72,50 Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Medizingerätetechnik Mechatroniker für Betrufszweige Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Belektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Belektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	113 FV der Kunststoffverarbeiter		FV-AS 10.05.2019
versicherungsbeitragssumme Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Belektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 171,70	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von €72,50 Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FGT 18.10.2019 Li Li der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromis, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Blektromis, Büro- und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozial-		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und Automatisierung Mechatroniker für Elektronik, Büro- und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	versicherungsbeitragssumme	0,15%	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Klektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronis, Büro- und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Belektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
wird ausgeschlossen. 114 LI der Mechatroniker FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig € 203,00 Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Blektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
114 LI der Mechatroniker FGT 18.10.2019 Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig € 203,00 Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG		
Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	wird ausgeschlossen.		
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektromik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	114 LI der Mechatroniker		FGT 18.10.2019
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig	€ 203,00	
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik		
Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik		
Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Mechatroniker für Medizingerätetechnik		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Kälte- und Klimatechnik		
Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	sowie aller Sonstigen		
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die		
Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Berufsgruppen/Berufszweige		
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik		
Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik	Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik		
Kälte- und Klimatechnik	Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung		
	Mechatroniker für Medizingerätetechnik		
sowie aller Sonstigen	Kälte- und Klimatechnik		
	sowie aller Sonstigen		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 101,50	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
115 LI der Fahrzeugtechnik		FGT 09.09.2019
Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen		
Kraftfahrzeugtechniker		
Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner		
Vulkaniseure		
sowie aller Sonstigen		
ein fixer Betrag von	€ 297,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 148,50	
116 FV der Kunsthandwerke		FV-AS 23.05.2019
Ein fester Betrag der Höhe nach folgenden Berufszweigen:		
1. Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art		
(eingeschlossen ist ein Beitrag von € 15,00 pro Mitglied gewidmet für Jahresbezug für die		
Fachzeitung "uhren & juwelen"):	€ 132,30	
2. Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	€ 172,00	
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	€ 108,00	
4. Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle		
sonstigen Berufszweige:	€ 92,00	
Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres und		
davon ein Hebesatz nach folgenden Berufszweigen:		
1. Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art:	1 ‰	
2. Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	0 ‰	
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	0 ‰	
 Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle sonstigen Berufszweige: 	0 ‰	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag nach folgenden Berufszweigen:	2 700	
Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art:	€ 0,00	
Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	€ 0,00	
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	€ 0,00	
Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle	2 2,00	
sonstigen Berufszweige:	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die	2 2,00	
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ein Betrag in der Höhe von	€ 46,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG	2 12,00	
wird ausgeschlossen.		

117 LI Mode und Bekleidungstechnik

FGT 02.10.2019

Als Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen wird pro Berufszweig folgendes festgelegt:

- a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie
 - 1. Kürschner
 - 2. Kappenmacher und Rauhwarenfärber,
 - 3. Präparatoren,
 - 4. Zurichter,
 - 5. Handschuhmacher,
 - 6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler),
 - 7. Gerber und Lederfärber,

Fachorganisation Höhe 8. Lederlackierer und Lederwalker sowie 9. Appreteure von Leder und Rauhwaren. Ein fester Betrag für diesen Berufszweig in Höhe von € 255,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von 0 ‰ b) Bekleidungsgewerbe, wie 1. Kleidermacher. 2. Schulterpolstererzeuger, 3. Schnittzeichner, 4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign), 5. Kleider- und Kostümverleiher, 6. Änderungsschneiderei, 7. Wäschewarenerzeuger, 8. Krawattenerzeuger, 9. Hutmacher, 10. Modisten, 11. Kunstblumenerzeuger, 12. Federnschmücker, 13. Schirmmacher sowie 14. Wildbartbinder. € 255,00 Ein fester Betrag für diesen Berufszweig in Höhe von Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von 5 ‰ c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie 1. Sticker, 2. Stricker, 3. Großmaschinsticker, 4. Ausschneider, 5. Stickereizeichner, 6. Scherler, 7. Musterzeichner, 8. Maschinsticker, 9. Gold-, Silber- und Perlensticker, 10. Handsticker, 11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren, 12. Tamburierer, 13. Spitzenklöppler, 14. Maschinstricker, Handstricker, 15. Wirker, 16. Weber (Tuchmacher), 17. Fleckerlteppich-Weber, 18. Banderzeuger, 19. Teppichknüpfer, 20. Teppichreparatur, 21. Posamentierer, 22. Schnur- und Börtelmacher, 23. Gold- und Silberdrahtzieher, 24. Gold- und Silberplattner und -spinner, 25. Woll- und Seidenadjustierer,

26. Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz,

Beschluss

Fachorganisation Höhe Beschluss

27. Seiler,

28. Inhaber gewerblicher Spinnereien,

29. Kunststopfer,

30. Repassierer,

31. Plissierer,

32. Stoffknopferzeuger sowie

33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.

Ein fester Betrag für diesen Berufszweig in Höhe von

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von

2 ‰

- d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie
 - 1. Textilreiniger,
 - 2. Färber,
 - 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer,
 - 4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,
 - 5. Appreteure,
 - 6. Zeugdrucker,
 - 7. Tuchscherer,
 - 8. Wollwäscher,
 - 9. Webwarensenger,
- 10. Schal- und Bandausschneider,
- 11. Wäscher,
- 12. Wäschebügler,
- 13. Heißmangler,
- 14. Wäscheroller,
- 15. Wäscheverleiher,
- 16. Bleicher,
- 17. Vorhangappreteure,
- 18. Übernahmestellen für Textilreinigung
- 19. Waschen und Färben,
- 20. Mietwaschküchen,
- 21. Münzkleiderreinigung sowie
- 22. Tiefenreinigung von Matratzen.

Ein fester Betrag für diesen Berufszweig in Höhe von

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und

davon ein Promillesatz in Höhe von

0 ‰

Keine Staffelung der Rechtsform.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründend(en) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von zu entrichten.

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte ist jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges zu zahlen.

Die Differenzierung der einzelnen Berufszweige bezieht sich auf den unterschiedlichen Schwerpunkt und den damit verbundenen Tätigkeiten.

€ 34,50

Fachorganisation Höhe Beschluss

Weiters besteht ein unterschiedlicher Betreuungsaufwand und eine unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in den verschiedenen Berufszweigen.

		FCT 1	10 2012
118 LI der Gesundheitsberufe		FGT 14	1.10.2019
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen	£ (30.00		
a) Augenoptiker	€ 639,00		
b) Kontaktlinsenoptiker	€ 639,00		
c) Hörakustiker	€ 639,00		
d) Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger)	€ 639,00		
e) Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen,	€ 212,00		
Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren)	5 (20 00		
f) Orthopädieschuhmacher	€ 639,00		
g) Zahntechniker	€ 639,00		
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	€ 639,00		
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen an, so kommt nur der feste			
Betrag eines Berufszweiges zur Vorschreibung und zwar des Berufszweiges mit dem höchsten			
festen Betrag.			
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen			
a) Augenoptiker	0%		
b) Kontaktlinsenoptiker	0%		
c) Hörakustiker	0%		
d) Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger)	0%		
e) Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen,	0%		
Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren)			
f) Orthopädieschuhmacher	0%		
g) Zahntechniker	0%		
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	0%		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt der einheitliche Ruhendsatz	€ 106,00		
Sesame remote del mieste delle ini ratende jani, petrage del enimetalene kunendatz	C 100,00		
Es kommt keine Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG zur Anwendung.			
Der Beitrag bei den Schuhmachern liegt bei € 212,00. Dieser Berufszweig ist von keinen Tarif-			
verhandlungen mit Sozialversicherungsträgern betroffen, wodurch sich der Aufwand für die Innung			
wesentlich geringer darstellt. Die Anzahl der Mitglieder ist gering, sie sind vorwiegend im Reparatur-			
bereich tätig und daher kleinstbetrieblich strukturiert und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit			
liegt deutlich unter jener der anderen Berufszweige.			
-			

119 LI der Lebensmittelgewerbe

FGT 11.09.2019

Ein fester Betrag für die Berufszweige der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.

Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit einem fixen Betrag in Höhe von

€ 340,00

€ 340,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme (zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb, die nach einem der Branchenkollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen) des vorangegangenen Jahres und davon

	Fachorganisation	Höhe	Beschluss
ein Prozentsatz für die Berufszweige Bäc	ker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller,		
Molker und Käser sowie die sonstigen Be	rechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe		
in Höhe von		0,30%	
• •	Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die		
	ungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegenen		
Jahres herangezogen wird;		€ 0,12	
Die Futtermittel-Produktionsmenge nach	der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro		
•	stik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des		
zweitvorangegangenen Jahres herangezo		€ 0,12	
3 3 3		,	
Die angelieferte Rohmilch und davon ein	nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der		
Milchmeldeverordnung verpflichtende M	eldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen		
Jahres herangezogen wird.		€ 0,00	
Höchstbetrag des Sockelbetrages plus va	riablen Betrag pro Mitglied	€ 18.895,00	
Puht (Puhan) dia gamäß § 2 Abs. 1 WKG	mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für		
· · · · · · ·	m Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	€ 170,00	
zu entrichten.	m raterialis, ise die Grandamage in rione von	C 170,00	
za charenten.			
Keine Staffelung der Rechtsform.			
120 LI der Fußpfleger, Kosmetiker und Mas	SAITA		FGT 03.10.2019
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für o		€ 196,00	03.10.2017
	diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und	2 11 3,52	
davon ein Prozentsatz in Höhe von		0,15%	
a) Kosmetiker		,	
b) Handpfleger			
c) Masseure			
d) Fußpfleger			
e) Modellieren von Fingernägeln (Nagels	tudio - Teilgewerbe)		
f) Heilmasseure			
g) Piercer			
h) Tätowierer			
i) Visagisten			
j) Schlankheitsstudios			
k) Massagen nach ganzheitlich in sich ges	schlossenen Systemen (wie zB Shiatsu, Ayurveda, Tuina)		
l) Permanentmakeup			
m) Kosmetische Wickeltechniken sowie			
n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtqu	llen usw.		
o) alle sonstigen Berufszweige			
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstät	te mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der		
berufszweigspezifische Betrag nur einma			
5.			
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG m	itgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für		
die gesamte Periode der Mitgliedschaft i	m Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	€ 98,00	
zu entrichten.			
Koine Staffoling nach der Bechteform			
Keine Staffelung nach der Rechtsform			

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
121 LI der Gärtner und Floristen		FGT 23.09.2019
Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufs-		
zweigen mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von	€ 343,00	
5	3 - 12,00	
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres		
gemeldeten Betriebsstätten, zumindest jedoch einer Betriebsstätte.		
Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz für die		
Berufszweige der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweige von	0%	
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, wird der		
feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.		
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 171,50	
422 FV day Barriefe to reaf		D/ 46 0/ 07 00:5
122 FV der Berufsfotografen		FV-AS 06.05.2019
Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach allen Berufszweigen		
der Bundesinnung gegliedert wie folgt: a) Berufsfotografen	€ 290,00	
b) Pressefotografen und Fotodesigner	€ 290,00 € 290,00	
c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera	€ 290,00 € 290,00	
d) Mikroverfilmer	€ 290,00 € 290,00	
e) Fotokopierer und Lichtpauser (Repografen)	€ 290,00 € 290,00	
f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung	€ 290,00 € 290,00	
g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie	C 270,00	
beruhenden Automaten	€ 290,00	
h) Foto- und Bildagenturen	€ 290,00	
i) Fotoausarbeitungsbetriebe	€ 290,00	
j) Mini-Laboratorien	€ 290,00	
k) Digitale Bildbearbeitung	€ 290,00	
Mindestbetrag	€ 290,00	
Für weitere Betriebsstätten ein Abschlag in Höhe von 100 Prozent	·	
Für die festen Beträge je Berufszweig:		
Wenn ein Mitglied zwei oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist, ist nur der feste Betrag		
des Berufszweigs mit dem höchsten Betrag zu entrichten.		
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) pro Betriebs-		
stätte nach Berufszweigen a) bis k) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr		
ein Betrag in der Höhe von	€ 145,00	
Die Verdoppelung des festen Betrags für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
wird ausgeschlossen.		
Due Mitalied air featau Datau in de 11%	60.00	
Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 0,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag		
je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeiträge zu addieren sind	€ 0,00	
,	2 0,30	
Pro Mitarbeiter ein fester Betrag von	€ 6,00	
	,	
Pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs-		
und -ausgabegeräten ein fester Betrag in Höhe von	€ 156,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
123 LI der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger		FGT 08.11.2019
Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:		
Pro Mitglied ein fester Betrag von	€ 0,00	
Pro Mitglied ein fester Betrag differenziert der nach für die nachfolgenden Berufszweige von	€ 0,00	
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für jeden der nachfolgenden Berufszweige von	€ 137,00	
Die Sozialversicherungssumme des vergangenen Jahres in einem Hebesatz von 0,2 % für jeden der nachfolgenden Berufszweige		
a) Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind		
b) Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten		
c) Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen		
Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe		
d) Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice)		
e) Chemische Laboratorien		
f) Hersteller von Arzneimitteln		
g) Erzeuger pharmazeutischer Waren		
h) Hersteller von Therapieergänzungsmitteln		
i) Pharmareferenten		
j) Hersteller von kosmetischen Artikeln		
k) Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (zB Toilettenseifen)		
l) Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr		
m) Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln		
n) Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln		
 o) Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören 		
 p) Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren 		
q) Hersteller von Haushaltschemikalien		
r) Erzeuger von Kunststoffen		
s) Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungs- mitteln		
t) Wachswarenerzeugung		
u) Verarbeiter von Erdölprodukten		
v) Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)		
w) alle sonstigen Berufszweige		
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, wird der		
feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.		
Höchstbetrag	€ 600,00	
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 68,50	
124 LI der Friseure		FGT 23.09.2019
Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte	€ 351,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent	0,55%	
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	€ 175,50	
(halbe Höhe des geringsten Betrags bei aktiver Mitgliedschaft) zu entrichten.		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Die Anwendung der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG idgF ist ausgeschlossen		
125A LI der Rauchfangkehrer		FGT 25.09.201
Die Grundumlage 2020 setzt sich zusammen aus:		
Die Anzahl der Betriebsstätten	€ 0,00	
+ die Anzahl der Mitarbeiter	€ 0,00	
+ der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz von	0,5%	
Mindestbetrag	€ 650,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 325,00	
Der Umsatz muss der Landesinnung bis Ende Jänner des Beitragsjahres durch Vorlage eines		
Umsatzsteuerbescheides des Steuerberaters nachgewiesen werden. Bei Nichtvorlage des für die		
ordnungsemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch		
Schätzung, jedoch zumindest der doppelte Mindestbetrag je zu betreuendem Kehrgebiet. Bei		
Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist für dieses Jahr für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber		
entrichtete Umlage zu bezahlen. Die Grundumlage wird auf volle Euro gerundet.		
25B LI der Bestatter		FGT 04.09.201
Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte von	€ 214,00	
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter von	€ 0,00	
Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Höhe von	0%	
Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen		
Betrag von	€ 5,00	
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 107,00	
Es kommt keine Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG zur Anwendung.		
126 FG der gewerblichen Dienstleister		FGT 06.09.201
Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlage werden festgelegt:		101 00.07.201
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den nachfolgenden Berufszweigen von	€ 96,00	
a) Adressenbüros	€ 70,00	
b) Agrarunternehmer		
c) Berufsdetektive		
d) Bewachungsgewerbe		
e) Büroservice		
f) Call-Center		
g) Forstunternehmer		
h) Fundbüros		
i) Holzzerkleinerer		
j) Informationsdienste		
k) Medienbeobachter		
l) Patentausüber und -verwerter		
m) Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler		
n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren		

o) Sprachdienstleisterp) Tauchunternehmerq) Versandservice

Fachorganisation Höhe Beschluss r) Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten s) Zeichenhüros t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben. Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 48,00 127 FG Personenberatung und Personenbetreuung FGT 02.10.2019 Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufsgruppen/Berufszweigen psychologische Berater, Ernährungsberater, sportwissenschaftliche Berater, Organisation von Personenbetreuung und selbständige Personenbetreuer mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufsgruppe/ Berufszweig in der Höhe von € 96,00 Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres wird für alle Berufszweige mit einem Hebesatz von 0 % festgelegt. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen der Fachgruppe an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben. Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 48,00 FGT 03.10.2019 128 FG der persönlichen Dienstleister Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres in den Berufszweigen a) Astrologen b) Farb- und Typberater c) Hilfesteller d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit) e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten f) Partnervermittler g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit) h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören € 135,00 mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 67,50 (halbe Höhe des geringsten Betrags bei aktiver Mitgliedschaft) zu entrichten. 129 FV der Film- und Musikwirtschaft FV-ΔS 19 09 2019 4,80 ‰ Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag € 165,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 82,50	
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
wird ausgeschlossen.		

Sparte Industrie

Fachorganisation	Höhe	Be	schluss
201 FV Bergwerke und Stahl Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird augeschlossen.	1,55 ‰ € 145,00 € 72,50	FV-AS	10.09.2019
202 FV der Mineralölindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,7 ‰ € 145,00 € 14,50	FV-AS	29.05.2019
203 FV der Stein- und keramischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird augeschlossen.	3,6 ‰ € 145,00 € 72,50	FV-AS	25.09.2019
204 FV der Glasindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,84 ‰ € 145,00 € 72,50	FV-AS	29.04.2019
205 FV der Chemischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird augeschlossen.	2,0 ‰ € 145,00 € 72,50	FV-AS	29.05.2019
207 FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag	2,8 ‰ € 145,00	FV-AS	03.06.2019

Buht, (Buhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründenderin Berechtigungen) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalendersjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendstates für juristische Personen gemöß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. PV 46 F Bauindustrie 1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: - Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Nitglieder, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nich	Fachorganisation	Höhe	Be	schluss
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG virid ausgeschlossen. PFV-AS 05.06.2 PFV der Baulindustrie 1. Fro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: - Mitglieder, die dem Bauribeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen £ 2.180,19 - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen £ 0.000 - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen £ 0.000 - Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Suschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. S5 11 und 21s BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,00% - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,0% - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,0% - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0% - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0% - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4 % - Mitglieder, die de	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
9 FV der Bauindustrie 1. Pro Nittgliede ein fester Betrag für folgende Kategorien: 2. Pro Nittglieder, nie dem Bauscherter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen 2. 10,00 - Mittgliedern, die dem BUAG unterliegen 2. 10,019 2. Töchter von Mittgliedern, die dem BUAG unterliegen 2. 2. Juschlagsfeistung des Vorjahres (inkl. anetiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. 52 1 und 21 aB BLAG (Sachherecht Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: 3. Mittglieder, die dem BUAG unterliegen 3. Mittglieder, die dem BUAG unterliegen 4. Mittglieder, die dem BUAG unterliegen 5. Mittglieder, die dem BUAG unterliegen 5. Mittglieder, die dem BUAG unterliegen 5. Mittglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 5. Mittglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 5. Mittglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 5. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: 5. Mittglieder, die dem BUAG unterliegen 5. Mittglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 6. O.00 6. Mittglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 6. O.00 6. Mittglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 7. Mittglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 7. Mittglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 8. Mittglieder, die nicht dem BUAG unt	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50		
19 FV der Bauindustrie FV der Bauindustrie FV der Bauindustrie 1. Pro Mittglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen € 2.180,19 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.00 € 0.0	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
1. Pro Mitglieder, die dem Bauarbeiter Urlaubs- und Abfortsgungsgesetz (BUAG) unterliegen C. 2. 180, 19 1. Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen C. 2. 180, 19 1. Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen C. 2. 180, 19 1. Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen C. 2. 180, 19 1. Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen C. 2. 2. uschlagsleistung des Vorjahres (Inkl. anteilieger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARCEN*) gem. 95 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: 1. Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,40% 1. Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,40% 1. Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,00% 1. Töchter von Mitgliedern, die incht dem BUAG unterliegen 0,00% 1. Töchter von Mitgliedern, die incht dem BUAG unterliegen 0,00% 1. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: 1. Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,0 % 1. Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,0 % 1. Mitglieder, die incht dem BUAG unterliegen 0,0 % 1. Mitglieder, die incht dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die incht dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die incht dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die incht dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die heint dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die heint dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die heint dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die heint dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die heint dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die heint dem BUAG unterliegen 0,4 % 1. Mitglieder, die d	wird ausgeschlossen.			
Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,	9 FV der Bauindustrie		FV-AS	05.06.20
Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:			
. Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen . Nitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen . Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen . Z. Zuschlagsteistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. \$5 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) · davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: . Mitglieder, die dem BUAG (Sachbereich Urlaub) · davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: . Mitglieder, die dem BUAG unterliegen . 0,40% . Mitglieder, die incht dem BUAG unterliegen . 0,00% . Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen . 0,00% . Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen . 0,00% . Witglieder, die dem BUAG unterliegen . 0,00% . Witglieder, die dem BUAG unterliegen . 0,0 % . Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen . Mitglieder, die dem BUAG unterliegen . 0,0 % . Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen . Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen . 0,4 % . Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen . 0,4 % . Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen . 0,4 % . Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen . 0,4 % . Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen . 0,4 % . Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen . 0,4 % . Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen . 0,4 % . Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen . 0,4 % . Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen . 0,4 % . Wird (Ruhen) die gemäß \$ 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von De Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß \$ 123 Abs 12 WKG . Wird ausgeschlossen Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und De Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß \$ 123 Abs 12 WKG . Wird ausgeschlossen. Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und De Verdoppelung der Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß \$ 1		€ 2.180,19		
Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen		•		
**Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 2. Zuschlaszleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlaszleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. \$5 1 und 21 a BUAG Güchbereich Urlaub. Jewon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: **Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 10,40% 1-Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 20,00% 1-Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 3. Mommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: **Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: **Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: **Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 4. Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 4. Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 4. Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 5. Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 5. Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 6. O.00 **Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 6. O.00 **Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 6. O.00 **Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 6. O.00 **Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 6. O.00 **Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 6. O.00 **Mitglied		· ·		
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN¹) gem. § 27 i und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die ohn BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern - Töchter von Mitgliedern - Töchter von Mitgliedern -				
gem. \$\$ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: • Mitgliederr, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, ohn Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Tochter von Mitgliedern •		,		
Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 1				
Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen Nömmunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: Mitglieder, die dem BUAG unterliegen No.0% Mitglieder, die dem BUAG unterliegen Mitglieder, die dem BUAG unterliegen Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen Mitglieder berafte berafte der Mitgliedeschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der höhe von Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen Mitglieder berafte der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen Mitgl		0,40%		
Mittglieder, die nicht dem BUAG unterliegen		•		
Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Nommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: Mitglieder, die dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mindestbetrag Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und FV-AS 06.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: Sägeindustrie: Tochter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft ein von ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft ein von ein Betrag in der Höhe von Tochter von Mitgliedschaft ein von ein Betrag in der Höhe von ein		ŕ		
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen • Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von • © 0,000 Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und O FV der Hotzindustrie FV-AS O 6.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: Sägeindustrie: 10 FV der Hotzindustrie FV-AS O 6.06.2 Ausgenannen Jahres O FV der Hotzindustrie sowie alle übrigen Mitglieder: 3,29 % FV-AS O 6.06.2 Ausgenannen Jahres O FV der Hotzindustrie FV-AS O 6.06.2 Ausgenannen Jahres O FV der Hotzindustrie FV-AS O 6.06.2 Ausgenannen Jahres O FV der Hotzindustrie FV-AS O 6.06.2 Ausgenannen Jahres O FV				
FV-AS 06.06.2 Folgende Kategorien: Mittglieder, die dem BUAG unterliegen Töchter von Mittgliedern, die dem BUAG unterliegen Mittglieder, die nicht dem BUAG unterliegen Mittglieder, die nicht dem BUAG unterliegen Töchter von Mittgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mittgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von FV-AS 06.06.2 FV-AS 06.06.2 FV-AS 06.06.2 FV-AS 06.06.2 FV-AS 06.06.2 Mindestbetrag FV-AS 07.50 FV-AS 07.50 Mindestbetrag FV-AS 07.50 FV-AS 07.50 FV-AS 07.50 Mindestbetrag F		0,00%		
Mitglieder, die dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mindestbetrag Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mindestbetrag Töchter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Töchter von Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Sepante Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und * FV-AS * Wert Holzindustrie * FV-AS * Wert Holzindustrie sowie alle übrigen Mitglieder: * por fin Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. OHU) des vorangegangenen Jahres * © 0,25 * Mindestbeitrag * © 145,00 * Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. * I FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag * © 145,00 * PV-AS * O5.06.2 * V-AS * O5.06.2 * O5.06.				
* Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen * Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen * Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen * Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen * Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen * Mindestbetrag * Ruht (Rühen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG * Wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und * FV-AS * O6.06.2 * Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: * Sägeindustrie: * Hotzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: * pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) * des vorangegangenen Jahres * Mindestbeitrag * © 145,00 * Ruht (Rühen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftisbegründende(n) Berechtigung(en) für die * gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG * Wird ausgeschlossen. * If V der Nahrungs- und Genussmittelindustrie * Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres * Mindestbetrag * © 145,00 * Ruht (Rühen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die * gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG * Wird ausgeschlossen. * VF-AS * O5.06.2 * Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres * O5.06.2 * Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres * O6.06.2		0.0 %		
Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen		ŕ		
* Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Die Verd Holzindustrie FV-AS 06.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: Sägeindustrie: 1,0 % Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres Mindestbettrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 05.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Et 45,00 Everdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.		ŕ		
Mindestbetrag € 0,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 0,00 Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und O FV der Holzindustrie FV-AS 06.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: Sägeindustrie: 2,0 ‰ Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: 3,29 ‰ pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres € 145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschafts im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 1 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie FV-AS 05.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 3,7 ‰ Mindestbetrag € 145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 2 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	-	ŕ		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 0,00 ble Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und FV-AS 06.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: Sägeindustrie: Ausgenommen Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres Kentl (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von EV VAG Wird ausgeschlossen. FV-AS 05.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres FV-AS 05.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		,		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Die Verder Holzindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: Sägeindustrie: Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres Mindestbeitrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS O5.06.2 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS O5.06.2 FV-AS O5.06.2 FV-AS O5.06.2 FV-AS O5.06.2 FV-AS O7.05.2	-	2 0,00		
Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs- ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und O FV der Holzindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: Sägeindustrie: Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres Mindestbeitrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 1 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von \$\int \text{Vor Nahrungs- und Genussmittelindustrie} Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres FV-AS #V-AS #		€ 0.00		
wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und O FV der Holzindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: Sägeindustrie: Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: 2,0 % Por fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres 6,0,25 Mindestbeitrag 6,145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von 6,72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 7,7 % Mindestbetrag 8,17 % Mindestbetrag 8,17 % Mindestbetrag 8,17 % Mindestbetrag 9,17 % Mindestbetrag 1,17 % Mindestbetrag 1,		2 0,00		
* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und O FV der Holzindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: Sägeindustrie: 1,0% 3,29% Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: 2,0% Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: 3,29% pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres 6,0,25 Mindestbeitrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS FV-AS O5.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Aj,7% Mindestbetrag Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag E 145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS PV-AS				
O FV der Holzindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: Sägeindustrie: Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres Mindestbeitrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS FV-AS O5.06.2 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von FV-AS O5.06.2 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS O9.05.2 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	•			
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: Sägeindustrie: Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres Mindestbeitrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS O5.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von © 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS O5.06.2 FV-AS O5.06.2 FV-AS O5.06.2 FV-AS O5.05.2 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie FV-AS FV-AS O9.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3			
Sägeindustrie: 2,0 % Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: 3,29 % pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres € 0,25 Mindestbeitrag € 145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 3,7 % Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 09.05.2 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	- · · · - · · · · · - · · · · · · · · ·		FV-AS	06.06.20
Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres € 0,25 Mindestbeitrag € 145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS FV-AS 05.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS FV-AS 05.06.2				
pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres Mindestbeitrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS O5.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS O5.06.2				
des vorangegangenen Jahres Mindestbeitrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		3,29 ‰		
Mindestbeitrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 09.05.2 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres				
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von €72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 05.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 3,7 ‰ Mindestbetrag €145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von €72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		· ·		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 05.06.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	Mindestbeitrag	€ 145,00		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
wird ausgeschlossen. 1 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 2 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50		
1 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Aindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	wird ausgeschlossen.			
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Aindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie		FV-AS	05.06.2
Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 2 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		3,7 ‰		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	· · ·			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 2 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	•	-,		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 2 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		€ 72,50		
wird ausgeschlossen. 2 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie FV-AS 09.05.2 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		•		
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres				
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	7 FV der Textil- Rekleidungs- Schub- und Lederindustrie		FV-AC	09 05 2
			1 V-A3	07.03.2
		27%		

Berufszweig Wischereien, Farbereien, chemische Reimigungsbetriebe und Mierwäschereien. die in Form eine Industrieberheits geführt werden Berufsgruppe Textifindutrie Berufsgruppe Ecklichungtrie Berufsgruppe Ecklichungsindustrie Kommunalistewerpflichtige Buttoolohin- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetze ge Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungten) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendastzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG Wird ausgeschtossen. 216 FV der Merkhetallindustrie Kommunalistewerpflichtige Buttool-John- und Gehaltssumme des Vorjahres für Machtien- und Metalliwarenindustrie Geleeneindustrie Kommunalistewerpflichtige Buttool-John- und Gehaltssumme des Vorjahres für Machtien- und Metalliwarenindustrie Geleeneindustrie Kommunalistewerpflichtige Buttool-John- und Gehaltssumme des Vorjahres für Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG	Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Berufsgruppe Textlindustrie Berufsgruppe Echni- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Ledererzeigende Industrie Mindestbetrag Berufsgruppe Echleidungsindustrie Berufsgruppe Berufsgruppe Echleidungsindus Berufsgruppen Berufsgr	Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien,		
Berufsgruppe Echelv and Ledervarenindustrie Berufsgruppe Ledereraugende Industrie Mindestbetrag Berufsgruppe Ledereraugende Industrie Mindestbetrag Berufsgruppe Ledereraugende Industrie Berufsgruppe Ledereraugende Industrie Berufsgruppe Ledereraugende Industrie Berufsgruppe Textilindustrie Endustriebetriebs gelihnt werden Berufsgruppe Ledereraugende Industrie Butht (kluhen) die gemäß 3 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedstchaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von Die Verdoppeltung des festen Betrages für juristische Personen gemäß 3 123 Abs. 12 WKG Wird ausgeschlossen. PV-AS 05.06.2019 Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Prible von Die Verdoppeltung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG Wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie FV-AS 14.05.2019 Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppeltung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG Wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Machnen- und Metallusvarenindustrie Gelererindustrie Gelererindustrie Gelererindustrie Gelererindustrie Gelererindustrie Gelererindustrie Gelererindustrie Kommunalteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte	die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	2,10 ‰	
Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie Mindestbetrag Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereiten, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industrieheritebs geführt werden Berufsgruppe Fectlindustrie Berufsgruppe Fectlindustrie Berufsgruppe Exchiln- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Exchiln- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Exchiln- und Lederwarenindustrie Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von Die Verdoppeltung des Ruhtendastzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG Wird ausgeschlossen. 213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen FV-AS 05.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Alindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft; im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendastzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG Wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Alindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendastzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG Wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Naschinen- und Metallwarenindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Naschinen- und Metallwarenindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Windestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von D	Berufsgruppe Textilindustrie	2,30 ‰	
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Extilindustrie Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie Berufsgruppe Schlin und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie Ruht (Ruhen) die gemäß 3 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft in Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß 3 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Kommunalsteuerpflichtige Bruttol-In- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Kindenteberag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendistres für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 14.05.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Andetsterterag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 12.09.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallikwarenindustrie Geberreindustrie Geberreindustrie Geseamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme	Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	2,20 ‰	
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufsgruppe Textifindustrie Berufsgruppe Textifindustrie Berufsgruppe Textifindustrie Berufsgruppe Textifindustrie Berufsgruppe Exhult- und Lediervarenindustrie Erufsgruppe Exhult- und Exhu	Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie	1,70 ‰	
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eine Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Endererzugende Industrie Berufsgruppe Leidererzugende Industrie Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von Die Verdoppelung des Festen Betrages für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Kommunalsteuerpflichtige Bruttoolhn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Kommunalsteuerpflichtige Bruttoolhn- und Sehaltssumme des verangegangenen Jahres Kommunalsteuerpflichtige Bruttoolhn- und Sehaltssumme des verangegangenen Jahres Kommunalsteuerpflichtige Bruttoolhn- und Gehaltssumme des verangegangenen Jahres Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlössen. 215 FV der NE-Metaltindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Allender werden der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlössen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metaltwarenindustrie Gelecherindustrie Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die ge	Mindestbetrag		
die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Erufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Erufsgruppe Ledererzeugende Industrie Ruht (Ruhen) die gemää 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG virid ausgeschlossen. 213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG virid ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gieherreindustrie Maschinen- und wetallwarenindustrie Gieherreindustrie Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedsch	Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 240,00	
Berufsgruppe Textkindustrie Berufsgruppe Schub- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie Ruht (Rüher) die gemäß \$ 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von Die Verdoppelung des Testen Betrages für juristische Personen gemäß \$ 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Kommunalsteuerpflichtige Bruttoolhon- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Kindestbetrag Ruht (Rühen) die gemäß \$ 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Rühendräszes für juristische Personen gemäß \$ 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Rühen) die gemäß \$ 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Rühendsätzes für juristische Personen gemäß \$ 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Rühen) die gemäß \$ 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Rühendsätzes für juristische Personen gemäß \$ 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metallitechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschheme- und Metaltuwarenindustrie Giebereiindustrie Mindestbetrag Ruht (Rühen) die gemäß \$ 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Rühendsätzes für juristische Personen gemäß \$ 123 Abs. 12 WKG wir	Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien,		
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie Ruht (Ruhn) die gemäß 5.2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag im Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für Juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Kinchen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Alle (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Asschinen- und Metallwarenindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Kinderenindustrie Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbeg	die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 240,00	
Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag im Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. PV-AS 05.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Alnidestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. PV-AS 14,05.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Alnidestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. PV-AS 12,09,2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschiner- und Metaltuvarenindustrie Giebereilndustrie Giebereilndustrie Giebereilndustrie Giebereilndustrie Giebereilndustrie Giebereilndustrie Giebereilndustrie Giebereilndustrie Giebereilndustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschiner- und Metaltuvarenindustrie Giebereilndustrie Giebereilndustrie FV-AS 10,10,2019 Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. PV-AS 10,10,2019 Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kal	Berufsgruppe Textilindustrie	€ 150,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von Die Verdoppelung des Festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Köndestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Aindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Giebereimdustrie Gieb	Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 200,00	
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von Die Verdoppelung des Festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Allender Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metalliwarenindustrie Gießereilndustrie	Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie	€ 145,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Kindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Allehen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießerelindustrie Gießerelindustrie Gießerelindustrie Gießerelindustrie Gießerelindustrie Gießerelindustrie Gießerelindustrie Gießerelindustrie Nindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegr	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
wird ausgeschlossen. 213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie FV-A5 12.09.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie 1,0 % Gießereinindustrie 3,6 % Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie FV-A5 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie FV-A5 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von	€ 35,00	
213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres S,77 % Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. PV-AS 14.05.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Aindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereindustrie Aindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftisbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Aindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 V-AS 10.1	Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Aindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. PV-AS 14.05.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Almdestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschafts im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereilindustrie FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	wird ausgeschlossen.		
Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Perlode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Also Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Perlode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereinindustrie Gießereinindustrie Gießereinindustrie Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Perlode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 77,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Perlode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG Wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie FV-AS 10.10.2019 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Perlode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen		FV-AS 05.06.2019
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie FV-AS 14.05.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Allender gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie FV-AS 12.09.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereilindustrie Gießereilindustrie Allender gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Gießereilindustrie Gießereilindustrie Gießereilndustrie FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen	Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	5,77 ‰	
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 3,00 % Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereinindustrie 3,6 % Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	Mindestbetrag	€ 150,00	
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie FV-AS 14.05.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 3,00 % Mindestbetrag € 145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie FV-AS 12.09.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Amschinen- und Metallwarenindustrie 3,6 % Gießereindustrie 3,6 % E145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 0,83 % E145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
wird ausgeschlossen. 215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Al, 105, 2019 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschafts im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 12.09, 2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschlinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie Gießereiindustrie Al, 0 % Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von EV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von EV-AS 10.10.2019 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 75,00	
215 FV der NE-Metallindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereilindustrie Gießereilindustrie Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von E 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG Windestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 ‰	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG		
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Everdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 12.09.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie Gießereiindustrie Auht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Everdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. EV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von © 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 EV-AS 10.10.2019 FV-AS 10.10.2019 FV-AS 10.10.2019 FV-AS 10.10.2019 FV-AS 10.10.2019	wird ausgeschlossen.		
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Everdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 12.09.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie Gießereiindustrie Auht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Everdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. EV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von © 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 EV-AS 10.10.2019 FV-AS 10.10.2019 FV-AS 10.10.2019 FV-AS 10.10.2019 FV-AS 10.10.2019	215 FV der NE-Metallindustrie		FV-AS 14.05.2019
Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgesschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie 3,6 % Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaftsbegründende met Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG Wird ausgeschlossen. € 145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		3,00 ‰	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalitechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie Gießereiindustrie Gießereiindustrie Gießereiindustrie Gießereiindustrie Gießereindustrie Gießereindustrie Gießereindustrie Gießereiindustrie Gießereindustrie G			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie Ai, 6 ‰ Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Qie Staben Geragen Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Qie Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 ‰ 18.06.2019	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie 3,6 ‰ Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 ‰ FV-AS 18.06.2019	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
216 FV der metalltechnischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie 3,6 % Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres No E 72,50 FV-AS 18.06.2019	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie 3,6 % Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Pie Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 FV-AS FV-AS 18.06.2019 FV-AS 1,25 ‰	wird ausgeschlossen.		
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie 3,6 % Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. PV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019	216 FV der metalltechnischen Industrie		FV-ΔS 12 09 2019
Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie 3,6 % Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. PV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 %			. , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Gießereiindustrie 3,6 % Mindestbetrag € 145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 0,83 % Mindestbetrag € 145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 72,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 %		1.0 %	
Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. PV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. PV-AS 18.06.2019 FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres New Zuhen der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		ŕ	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres FV-AS 18.06.2019			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 10.10.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 0,83 ‰ Mindestbetrag € 145,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 ‰	•	C 143,00	
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 ‰		<i>€</i> 72 50	
wird ausgeschlossen. 217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres FV-AS 18.06.2019		C 72,30	
217 FV der Fahrzeugindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres FV-AS 18.06.2019			
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 ‰	wird dasgeseikossen.		
Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 ‰			FV-AS 10.10.2019
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,83 ‰	
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	Mindestbetrag	€ 145,00	
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 %	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
wird ausgeschlossen. 218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 %	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie FV-AS 18.06.2019 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 %	Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,25 %	wird ausgeschlossen.		
	218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie		FV-AS 18.06.2019
Mindestbetrag € 145,00	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,25 ‰	
	Mindestbetrag	€ 145,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG		
wird ausgeschlossen.		

Sparte Handel

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
301 LG des Lebensmittelhandels		FGT 03.10.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2020 bis auf weiteres die einheitlichen		
Bemessungsrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Lebensmittelhandels Burgenland		
wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 106,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 WKG Abs. 14 WKG	€ 53,00	
302 LG der Tabaktrafikanten		FGT 28.04.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage		
der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 18./19.10.2017		
wie folgt festgelegt: Der mit Tabakwaren erzielte Bruttoumsatz des vorangegangenen Jahres gilt für folgende		
Betriebsarten: a) Tabakfachgeschäfte, b) Tabakverkaufsstellen, c) Tabakwarengroßhandel,		
d) alle sonstigen Betriebsarten je Betriebsstätte und wird nach der folgenden		
Umsatzklasseneinteilung vorgeschrieben:		
Klasse 1 Bis zu € 50.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Bis zu € 90.000,00	€ 80,00	
Klasse 3 Bis zu € 180.000,00	€ 150,00	
Klasse 4 Bis zu € 250.000,00	€ 250,00	
Klasse 5 Bis zu € 350.000,00	€ 350,00	
Klasse 6 Bis zu € 500.000,00	€ 400,00	
Klasse 7 Bis zu € 700.000,00	€ 480,00	
Klasse 8 Ab € 700.000,00	€ 550,00	
Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz (Basis ist das		
vorangegangene Jahr) wird je Betriebsstätte nach folgender Umsatzeinteilung vorgeschrieben:		
Klasse 1 Bis zu € 1.000.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Ab € 1.000.000,00	€ 50,00	
Die Beträge werden auf volle Euro gerundet. Eine Kumulierung der Grundumlage der Berufszweige		
wird ausgeschlossen. Erfolgt die Zuordnung zu mehrerern Berufszweigen wird der höchste Satz		
vorgeschrieben. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG ist nicht anzuwenden.		
303 LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben		FGT 24.09.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der		
Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 14. November 2017 wie		
folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 130,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure,	€ 0,00	
b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien	€ 0,00	
c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren	€ 0,00	
d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf	€ 0,00	
e) alle Sonstigen	€ 0,00	
	,	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe		
vorgeschrieben.	€ 65,00	
304A LG des Weinhandels		FGT 14.10.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2020 bis auf weiteres die einheitlichen		
Bemessungsrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Weinhandels Burgenland		
wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 237,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	2 3,00	
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln,		
Düngemitteln, Saaten und Samen)	€ 0,00	
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	€ 0,00	
	€ 0,00	
Viehhandel und Fleischgroßhandel (Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit		
Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh),	60.00	
mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)	€ 0,00	
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	€ 0,00	
Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost,		
Maische sowie Weintrauben und Weinerzeugung)	€ 0,00	
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	€ 0,00	
alle Sonstigen	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 WKG Abs. 14 WKG	€ 118,50	
304B LG des Agrarhandels		FGT 20.09.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2020 bis auf weiteres die einheitlichen		
Bemessungsrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Agrarhandels Burgenland		
wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 159,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln,		
Düngemitteln, Saaten und Samen)	€ 0,00	
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	€ 0,00	
Viehhandel und Fleischgroßhandel (Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit		
Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh),		
mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)	€0,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	€ 0,00	
Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost,		
Maische sowie Weintrauben und Weinerzeugung)	€ 0,00	
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	€ 0,00	
alle Sonstigen	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 WKG Abs. 14 WKG	€ 79,50	
305 LG des Energiehandels		FGT 03.10.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der		
Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 15. Mai 2018 wie folgt		
festgelegt:	5 000 00	
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 220,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	6.0.00	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	€ 0,00	
- Handel mit Heizölen und Flüssiggas	€ 0,00	
- alle sonstigen	€ 0,00	
	ŕ	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe		
vorgeschrieben.	€ 110,00	
306 LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels		FGT 15.03.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage		
der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 25.10.2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 197,00	
pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	C 177,00	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Marktfahrer	€ 0,00	
b) Markthändler	€0,00	
c) Straßenhändler	€ 0,00	
d) Wanderhändler	€ 0,00	
e) Handel mit Christbäumen	€ 0,00	
f) alle sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe		
vorgeschrieben.	€ 98,50	
307 LG des Außenhandels		FGT 05.09.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2020 bis auf weiteres die einheitlichen		. 31 03.07.2017
Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Außenhandels Burgenland		
wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 123,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	

Fachorganisation	Höhe	Beso	chluss
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 WKG Abs. 14 WKG	€ 61,50		
308 LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln		FGT	08.10.201
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der			
Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 12. Oktober 2017 wie			
folgt festgelegt:			
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 159,00		
pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	,		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:			
a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken,	€ 0,00		
Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern,			
einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen,			
ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren			
sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von			
Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte)			
b) alle Sonstigen	€ 0,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe	6.70.50		
vorgeschrieben.	€ 79,50		
309 LG des Direktvertriebs		FGT :	29.03.20 ⁻
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der			
Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 29. Mai 2018 wie			
folgt festgelegt:			
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 110,00		
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:			
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 55,00		
voi gesciii rebeii.	C 33,00		
310 LG des Papier- und Spielwarenhandels		FGT	01.10.20
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der			
Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 19. Oktober 2017 wie			
folgt festgelegt:			
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 110,00		
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:			
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:			
a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren	€ 0,00		
b) alle Sonstigen	€ 0,00		

Fachorganisation	Höhe	Bes	schluss
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe			
vorgeschrieben.	€ 55,00		
11 LG der Handelsagenten		FGT	19.03.202
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage		101	17.03.202
der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 20.10.2017			
wie folgt festgelegt:			
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 147,00		
pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	C 1 17,00		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe			
vorgeschrieben.	€ 73,50		
12 FV des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels		FV-AS	04.06.20
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von	€ 147,00	. , д	555.20
Mindestbetrag	€ 147,00		
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach Arten der	c 1 11 ,000		
Sortimenter und Mitgliedschaft	€ 0,00		
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für alle Berufszweige	€ 0,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 73,50		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG	2,22		
wird ausgeschlossen.			
13 LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels		FGT	04.09.20
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage			0.107120
der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 21.11.2017			
wie folgt gestgelegt:			
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 0,00		
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	,		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00		
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00		
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00		
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:			
a) Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug)	€ 146,00		
b) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf	€ 146,00		
c) Heizung-, Klima- und Sanitärbedarf	€ 146,00		
d) Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren	€ 146,00		
e) Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln	€ 88,00		
f) Holz	€ 146,00		
g) Holzfabrikaten und Holzhäusern	€ 146,00		
h) Baustoffen	€ 146,00		
i) Bauelementen und Flachglas sowie	€ 146,00		
., Jacobs and Adengua John	€ 146,00		
j) Fertigteilhäusern			
j) Fertigteilhäusern			

Fachorganisation	Höhe	Ве	schluss
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in der Höhe von	€ 44,00		
vorgeschrieben.			
14 LG des Maschinen- und Technologiehandels		FGT	03.09.20
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage			
der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 20.10.2017 wie folgt festgelegt:			
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 139,00		
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	,		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00		
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00		
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00		
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	5 2,52		
a) Computer und Computersysteme	€ 0,00		
b) Sekundärrohstoffe	€ 0,00		
c) alle Sonstigen	€ 0,00		
c) alte sonstigen	€ 0,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe	€ 69,50		
vorgeschrieben.			
15 LG des Fahrzeughandels		FGT	09.09.2
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2020 bis auf weiteres die einheitlichen			
Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Fahrzeughandels Burgenland			
wie folgt festgelegt:			
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 188,00		
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	2,		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 WKG Abs. 14 WKG	€ 94,00		
16 FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels		FV-AS	30.09.20
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von	€ 111,00		
Mindestbetrag	€ 111,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 55,50		
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird	2 33,30		
beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG			
17 LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels		FGT	10.10.2
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der		. 31	10.10.2
Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 5. Juni 2018 wie			
folgt festgelegt:			
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 192,00		
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:			
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) den Handel mit		
1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation	€ 0,00	
2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen	€ 0,00	
3. Musikinstrumenten und deren Zubehör	€ 0,00	
4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen	€ 0,00	
5. Elektroinstallationsmaterial sowie	€ 0,00	
6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör	€ 0,00	
b) Videotheken	€ 0,00	
c) den Handel mit		
1. Möbeln, Büromöbeln	€ 0,00	
2. Raumausstattungswaren	€ 0,00	
d) den Handel mit		
1. Orientteppichen sowie	€ 0,00	
2. Wohnaccessoires	€ 0,00	
e) alle sonstigen Berufszweige	€ 0,00	
Pubt (Puban) dia gamäß § 2 Abs. 1 WKG mitaliadschaftsbaggündanda(n) Rasachtigung(an) für dia		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe	C 04 00	
vorgeschrieben.	€ 96,00	
240 LC des Versend, Internet, and allocation Handale		FCT 2/ 00 2040
318 LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels		FGT 26.09.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage der		
Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 16. Oktober 2017 wie		
folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 99,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Versand- und Internethandel	€ 0,00	
b) Warenhäuser	€ 0,00	
c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln	€ 0,00	
d) Blumengroßhandel	€ 0,00	
e) Handel mit Altwaren sowie	€ 0,00	
f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des		
Handels angehören	€ 0,00	
4. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetztes (FAGG)		
getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte/ 11 bis 100		
Beschäftigte/mehr als 100 Beschäftigte	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe		
vorgeschrieben.	€ 49,50	
	.,	
320 LG der Versicherungsagenten		FGT 28.03.2019
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2020 die einheitliche Bemessungsgrundlage		
der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 17.11.2017		
wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 123,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Versicherungsagenten	€ 0,00	
b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten	€ 0,00	
c) alle Sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe		
vorgeschrieben.	€ 61,50	

Sparte Bank und Versicherung

Fachorganisation	Höhe	Ве	schluss
401 FV der Banken und Bankiers		FV-AS	09.10.2019
Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz			
für folgende Betriebsarten			
Betriebsart Banken und Bankiers	1,194 ‰		
Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰		
Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰		
Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰		
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	1,194 ‰		
Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz			
für folgende Betriebsarten			
Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰		
Betriebsart Casinos Austria AG	0,302 ‰		
Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰		
Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰		
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰		
Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des			
zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:			
Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰		
Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰		
Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,047 ‰		
Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰		
alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰		
Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz			
für folgende Betriebsarten			
Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰		
Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰		
Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰		
Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,140 ‰		
alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰		
Mindestbetrag	€ 7,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 3,50		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
wird ausgeschlossen.			
402 FV der Sparkassen		FV-AS	05.09.2019
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,141 ‰		
Mindestbetrag	€ 7,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			

gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von

€ 3,00

Fachorganisation	Höhe	Be	schluss
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
wird ausgeschlossen.			
403 FV der Volksbanken		FV-ΔS	18.09.201
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,325 ‰	1 7 73	10.07.201
Mindestbetrag	€ 60,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die	2 33,03		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 30,00		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG	2 33,03		
wird ausgeschlossen.			
404 FV der Raiffeisenbanken		FV-AS	22.05.201
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,300 ‰		
Mindestbetrag	€ 60,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die	,		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 30,00		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
wird ausgeschlossen.			
405 FV der Landes-Hypothekenbanken		FV-AS	07.06.20°
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,64 ‰		
Mindestbetrag	€ 100,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die	2 ,		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 50,00		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG	2 2 2 , 2 2		
wird ausgeschlossen.			
406 FV der Versicherungsunternehmen		FV-AS	24.09.201
Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres			
exkl. Provisionen für			
Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00 ‰		
Alle übrigen Versicherungsunternehmen	1,15 ‰		
Mindestbetrag	€ 60,00		
Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum			
Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für			
Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	4,60 ‰		
Mindestbetrag	€ 25,44		
Höchstbetrag	€ 7.000,00		
Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	3,80 ‰		
Mindestbetrag	€ 25,44		
Höchstbetrag	€ 4.542,05		
Alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00 ‰		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 10,00		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
wird ausgeschlossen.			
407 FV der Pensionskassen		FV-AS	07.06.20
Pro Pensionskasse ein fester Betrag	€ 6.500,00		
Pro Mio Euro Grundkapital	€ 2.696,97		
Pro Mio Euro Deckungsrückstellung	€ 10,22		
Pro Anwartschafts- und Leistungsberechtigtem	€ 0,23		
Dockel illy may 6 45 000 00 für die überbetrieblieben Bensienskassen und 6 49 000 00 für			
Deckel iHv max. € 65.000,00 für die überbetrieblichen Pensionskassen und € 48.000,00 für			

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckelten GU-Betrages, der zur		
gedeckelten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von	€ 47,16	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG		
wird ausgeschlossen.		

Sparte Transport und Verkehr

Fachorganisation	Höhe	Bes	schluss
501 FV der Schienenbahnen		FV-AS	27.06.2019
a) Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 350,00		
b) Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon			
ein Anteil auf Basis folgender Staffelung:			
-) Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,9 ‰		
-) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,3 ‰		
c) Pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum			
31.12. des Vorjahres ein Betrag von	€ 35,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 175,00		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
wird ausgeschlossen.			
Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG			
wird beschlossen.			
502 FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen		FGT	12.03.2019
1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):			
a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheits-			
verkehrsgesetz	€ 104,00		
b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibusen) nach dem Kraftfahrliniengesetz	€ 104,00		
c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 216,00		
d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 216,00		
e. Flugplätze			
i. Flughäfen	€ 216,00		
ii. Flugfelder	€ 216,00		
f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	€ 216,00		
g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 216,00		
h. Flugschulen	€ 216,00		
i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter, Ballon)	€ 216,00		
j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmungen (zB Bodenabfertigungs-	€ 216,00		
unternehmen)			
k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt			
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 147,00		
ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 147,00		
iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 147,00		
l. Überfuhren			
i. Seilfähren	€ 147,00		
ii. Motorbootfähren	€ 147,00		
iii. Zillenüberfuhren	€ 147,00		
m. Floßfahrt, Rafting	€ 147,00		
n. Hochseeschifffahrt	€ 147,00		
o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	€ 147,00		
p. Segelschulen	€ 147,00		
q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 147,00		
r. Vermietung von Schiffen	€ 147,00		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrts-	€ 147,00	
unternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7		
Schifffahrtsgesetz)		
t. Alle anderen Betriebsarten	€ 216,00	
Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste		
Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.		
Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der		
unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere:		
die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen,		
Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden		
Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.		
2. Pro Fahrzeug als "Betriebsmittel" ein Betrag für folgende Klassen:		
Klasse 1 (Bus)	€ 90,00	
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz		
Pro eingesetztem Kraftfahrezug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz		
Klasse 2 (Luft)	€ 13,00	
Pro Luftfahrzeug		
a. einmotorig, bis 2.000 kg		
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg		
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg		
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg		
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg		
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg		
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)		
h. Pro Motorsegler		
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug		
Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der		
Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.		
Klasse 3 (Schiff)	€ 36,00	
Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz		
a. bis 12 Personen Beförderungskapazität		
b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität		
c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität		
d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität		
e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität		
f. über 400 Personen Beförderungskapazität		
g. Frachtschiff		
Klasse 4 (alle Sonstigen)	€ 36,00	
Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.		
Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4)		
bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge		
der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.		
Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klassen 1, 2i und 3 ist der Konzessionsumfang zum 31.12.2019.		
Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird nicht angewendet.		
Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 52,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
503 FV der Seilbahnen		FV-AS 21.05.2019
Je Mitglied ein fester Betrag	€ 70,00	
Pro folgender Anlagenart ein fester Betrag:		
I Kabinenbahnen und Kombilifte	€ 400,00	
II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien		
- 1er	€ 350,00	
- 2er	€ 350,00	
- 3er	€ 350,00	
- 4er	€ 350,00	
- 6er	€ 350,00	
- ab 8er	€ 350,00	
III Schlepplifte mit 2 Kategorien		
- bis 300 m	€ 100,00	
- ab 300 m	€ 100,00	
IV Bandförderer	€ 100,00	
V Sonstige	€ 100,00	
Mindestbetrag	€ 0,00	
	2 3,22	
Nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die	2 3,22	
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 35,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird	2 33,00	
beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
percentage in the case is a second of the case is a se		
504 FV der Spedition und Logistik		FV-AS 16.05.2019
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte unabhängig von der Betriebsart ein		
fester Betrag	€ 207,00	
Mindesbetrag	€ 207,00	
Pro Beschäftigtem je Betriebsstätte unabhängig von der Betriebsart ein Betrag	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die	,	
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 103,50	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG	,	
wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
, 3		
505 FG für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen		FGT 10.07.2019
1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:		
Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem	€ 104,00	
Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)		
Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers	€ 220,00	
(Kraftfahrzeugverleih)		
Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdemietwagen	€ 104,00	
Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 104,00	
Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der		
höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu		
entrichten.		
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen		
Klasse 1		
a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im	€ 48,00	
Mietwagengewerbe		
b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im	€ 48,00	
Taxigewerbe	,	
c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im	€ 48,00	
Gästewagengewerbe	5,50	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der		
Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.		
Klasse 2		
Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist	€ 0,00	
(Kraftfahrzeugverleih)		
Klasse 3		
Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdemietwagengewerbe laut Konzessionsumfang	€ 48,00	
Klasse 4		
Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 48,00	
Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für alle Klassen ist der Konzessionsumfang zum 31.12.2019.		
Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird nicht angewendet.		
Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 52,00	
506 FG für das Güterbeförderungsgewerbe		FGT 13.03.2019
1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:		
Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder	€ 160,00	
solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte		
insgesamt 3.500 kg übersteigt		
Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder	€ 160,00	
solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen		
Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz		
von Beförderungsmitteln		
Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder	€ 160,00	
solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen		
Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von		
Beförderungsmitteln		
Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen	€ 160,00	
Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer		
Klassen (Klasse 1-3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei		
gleich hohen Grundumlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.		
2. Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:		
Klasse 1:		
 a) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderung im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) 	€ 24,00	
b) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)	€ 24,00	
Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen	€ 8,00	
des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe		
der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt		
Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1	€ 8,00	
und/oder Klasse 2 fallen		
Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der		
der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.		
Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG ist für die Klasse 1 der Konzessionsumfang und für		
die Klassen 2 und 3 die tatsächlich zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge zum 31.12.2019.		
Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird angewendet.		

Fachorganisation	Höhe	Be	schluss
Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 80,00		
7 FV dan Fahrrahulan und dan Allmanasinan Wadishus		EV 46	47 OF 20
7 FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs		FV-A5	16.05.2
1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz			
zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester			
Betrag für folgende Betriebsarten	£ 002 42		
a) Fahrschulen	€ 983,62		
Mindestbetrag	€ 983,62		
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	€ 181,20		
c) Presseagenturen	€ 181,20		
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	€ 181,20		
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	€ 181,20		
f) Anbieter von Telematikdiensten	€ 181,20		
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	€ 181,20		
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht			
ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	€ 181,20		
i) allen sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	€ 181,20		
Mindestbetrag für lit b) bis lit i)	€ 181,20		
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird			
beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.			
2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme*			
(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz			
für folgende Betriebsarten			
a) Fahrschulen	0,0 ‰		
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,0 ‰		
c) Presseagenturen	1,5 ‰		
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5 ‰		
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,5 ‰		
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5 ‰		
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5 ‰		
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht			
ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,5 ‰		
i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,5 ‰		
3. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en)			
für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 90,60		
*) Sozialversicherungsbeitragssumme:			
An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber-			
und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur			
Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse			
eingehobene Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetter-			
entschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.			
9 EC des Casacas. Tankstallan und Camisauntassahmungan		ECT	20.02.5
18 FG der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:		FGI	20.03.2
Serviceunternehmung	€ 233,00		
Tankstellengewerbe (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	€ 276,00		
Garagierungsgewerbe	C 27 0,00		
a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen)	€ 354,00		
	€ 334,00 € 233,00		
b) Bewirtschaftung von freien Flächen 4. alle sonstigen Betriebsarten	€ 233,00 € 233,00		
	€ 233,00		
Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der			
höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro			

Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:		
1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive		
Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe		
1 - 3 Zapfauslässe,	€ 0,00	
4 - 6 Zapfauslässe sowie	€ 0,00	
über 6 Zapfauslässe	€ 0,00	
2. Garagenunternehmung		
a. Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in ${\sf m}^2$		
bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze	€ 0,00	
bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze	€ 0,00	
bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze	€ 0,00	
bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze	€ 0,00	
bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze	€ 0,00	
über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze	€ 0,00	
b. Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m²	€ 0,00	
Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der		
Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.		
III. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird angewendet.		
IV. Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en)		
für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 116,50	
V. Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für den variablen Betrag ist der aktuelle Betriebsanlagenbescheid zum 31.12.2019.		
Detriebbarragembescheid zum 31.12.2017.		

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

			Fachorgan	isation			Höhe	Be	schluss
601 FG Gastronon	nie							FGT	25.11.2019
a) Pro Betriel	osstätte ein	fester Betra	g				€ 203,00		
b) ein weiter	er Betrag je	nach Anzah	l der Plätze,	die der Vera	breichung b	zw. dem Ausschank			
gewidmet	sind, gemäß	nachfolgen	der Staffel:						
Bis zu 50	51 - 100	101 - 200	201 - 250	251 - 300	301 - 400	Über 400			
Plätze∙	Plätze·	Plätze∙	Plätze∙	Plätze·	Plätze·	Plätze·			
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00			
Ganzjährig ru	hende Berec	chtigung gem	äß § 123 Abs.	9 WKG			€ 101,50		
602 FG Hotellerie								FGT	25.11.2019
1. Je Betrieb	sstätte ein 1	fester Betrag	ļ.				€ 0,00		
2. Ein Betrag	für die Bett	tenanzahl pr	o Betriebsstä	itte gestaffel	lt nach folge	nden Klassen:			
- Klasse 1:	bis 25 Bett	en					€ 0,00		
- Klasse 2:	bis 50 Bette	en					€ 0,00		
- Klasse 3:	bis 100 Bet	ten					€ 0,00		
- Klasse 4:	bis 150 Bet	ten					€ 0,00		
- Klasse 5:	bis 200 Bet	ten					€ 0,00		
- Klasse 6:	bis 300 Bet	ten					€ 0,00		
- Klasse 7:	bis 400 Bet	ten					€ 0,00		
- Klasse 8:	bis 500 Bet	ten					€ 0,00		
- Klasse 9:	bis 600 Bet	ten					€ 0,00		
- Klasse 10	0: bis 700 Be	etten					€ 0,00		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- Klasse 11: bis 1.000 Betten	€ 0,00	
- Klasse 12: über 1.000 Betten	€ 0,00	
3. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte		
Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen und Bettenanzahlen:		
Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe pro Bett	€ 10,00	
Klasse 1b: Schutzhütten	€ 10,00	
Klasse 2a: 1☆ Betriebe pro Bett	€ 8,00	
Klasse 2b: 1☆S Betriebe pro Bett	€ 8,00	
Klasse 3a: 2☆ Betriebe pro Bett	€ 9,00	
Klasse 3b: 2☆S Betriebe pro Bett	€ 9,00	
Klasse 4a: 3☆ Betriebe pro Bett	€ 11,00	
Klasse 4b: 3☆S Betriebe pro Bett	€ 11,00	
Klasse 5a: 4☆ Betriebe pro Bett	€ 12,00	
Klasse 5b: 4☆S Betriebe pro Bett	€ 13,00	
Klasse 6a: 5☆ Betriebe pro Bett	€ 14,00	
Klasse 6b: 5☆S Betriebe pro Bett	€ 15,00	
Mindestumlage (davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlagenverfahren)	€ 219,00	
Höchstgrenze der Grundumlage	€ 4.302,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 109,50	

603 FG der Gesundheitsbetriebe FGT 28.11.2019

besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien € 299,00 b) Kurbetriebe € 299,00 € 299,00 c) Reha-Betriebe d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) € 193,00 e) Ambulatorien für physikalische Therapie € 193,00 f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken € 193,00 g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen € 299,00 h) sonstige Gesundheitsbetriebe (zB Nutzer von Heilvorkommen etc.) € 299,00 i) Freibäder € 179,00 j) Natur-, See- und Strandbäder € 179,00 k) Hallenbäder € 179,00 l) Hallenbäder und Freibäder € 179,00 m) Thermal- und Mineralbäder € 179,00 n) Wannen- und Brausebäder € 179,00 o) Saunas und Dampfbäder € 115,00

2. Pro Betriebsstätte beschäftiger Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender

Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit

Staffelung ein Betrag:

 0 bis 10 Mitarbeiter
 € 0,00

 11 bis 25 Mitarbeiter
 € 0,00

 26 bis 50 Mitarbeiter
 € 0,00

 51 bis 100 Mitarbeiter
 € 0,00

 über 100 Mitarbeiter
 € 0,00

3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz).

 Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.

1 ‰

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung		
gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:		
1 bis 20 Betten	€ 55,00	
21 bis 40 Betten	€ 76,00	
41 bis 70 Betten	€ 98,00	
71 bis 100 Betten	€ 109,00	
über 100 Betten	€ 130,00	
6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:		
0 bis 50 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
51 bis 100 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
100 bis 500 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
über 500 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 57,50	
604 FV der Reisebüros	FV-A	S 05.06.2019
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von	€ 270,00	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beschäftigtem	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 135,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG		
wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
605 FV der Kino, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	FV-	AS 09.05.2019
1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende		
Betriebsarten:		
a) Schausteller	€ 59,00	
b) Freizeitparks und Tierparks	€ 175,00	
c) Theater, Varietees und Kabaretts	€ 175,00	
d) Peepshows	€ 175,00	
e) Schaubergwerke	€ 175,00	
f) Veranstaltungszentren	€ 175,00	
g) Zirkusse und Tierschauen	€ 175,00	
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)	€ 131,00	
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement)	€ 131,00	
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	€ 131,00	
m) Kartenbüros sowie	€ 131,00	
n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	€ 131,00	
Mindestbetrag	€ 59,00	
2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:		
1. Kindergeschäfte	€ 42,00	
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 59,00	
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 88,00	
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 129,00	
Mindestbetrag	€ 42,00	
3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:		
Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 59,00	
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 82,00	
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 105,00	
Vorführraum 501 bis 1.000 Personen	€ 129,00	

Vorführraum 1.001 bs. 2.000 Personen (175,00 Vorführraum böer 2.000 Personen (175,00 Vorführum vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein Fester Betrag: (50,00 Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein Fester Betrag: (50,00 Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein Fester Betrag: (50,00 Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein Fester Betrag: (50,00 Vorführung vorführu	Fachorganisation	Höhe	Beschluss
4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Flimbezugsbedingungen und devon ein felbesatz (Promillicisatz): 5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Flimbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: 6. 0,00 Ruht (Ruhen) die genäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründendein) Berachtigungen in Gericht gesamte Periode der Misgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppetung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe 1. Pro Betriebstätist ohn fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Gruppe 1: Veröttüroris Nuchmeher / Totalisstezier / Wettkommisäre / Wettvermittler Gruppe 2: Spielbanken bzw. Castnos (Glücksspielgesetz) Gruppe 3: Lahdesausspielungen mit Glücksspielgesetz) Gruppe 3: Lahdesausspielungen mit Glückspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz Gruppe 4: Lahdesausspielungen mit Glückspielautomaten gem. § 5 Glückspielgesetz Gruppe 5: Campngglätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze Gruppe 6: Hälten von Unternäntungspielagparaten Gruppe 7: Frendenführer Reisbebtrauer (Reisbeliter, Reisbebgleiter) Filmessberitebe (Filmessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitmessgeräten, Fitnesscenter) Filmesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberater). Filmesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberater). Filmesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberater). Filmesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberater). Filmestrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberater). Filmesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberater). Filmesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberater). Filmesstrainer (Sportberatung von Booten bis 12 m. Länge auf Binnengewässern (insbes. Seget- und Motorboote). Fi	Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen	€ 151,00	
ein Hebesatz (Promillesatz): 5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betragi: 6. 0.00 Ruht (Rühen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungern) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Rühendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 6. 66 FG der Freizeit- und Sportbetriebe 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommisiäre/Wettvermittler Gruppe 2: Spielbahnen bzw. Casinos (Dilicksspielgesetz) Gruppe 3: Halten erialuber spiele in casinosihicher Form Gruppe 4: Landesusspielungen mit Gillicksspielgesetz) Gruppe 5: Altene erialuber is 105 Szellplätze ci 137,00 Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 7: Frendenführer - Reissebetreuer (Reiseleiler, Reisebetgleiter) - Frendenführer - Reissebetreuer (Reiseleiler, Reisebetgleiter) - Fitnesstratiber (Sprotrbeartung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern. Emährungsberatem und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tatigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb - Sontverieb, Sportveranstaltungen - Plerde- und Reitzrainer, Reitschulen - Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithalten - Bottsvermieter, Botschalten, Vermeitung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher At - (137,00 - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler - Durchführung von Veranstaltungen - Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen - Plerde- und Reitzrainer, Reitschulen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe - Segelschulen - Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressrganisationen - (137,00 - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler - Durchführung von Veranstaltungen, Kongressrganisationen - (137,00 - Organisation und Vermittlung von Schwimmkörpern platzen	Vorführraum über 2.000 Personen	€ 175,00	
ein Hebesatz (Promillesatz): 5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein festere Betragi: ### Co.00 ### Ruht (Rühen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründendern) Berechtigungerin für die gesamte Perriode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Rühendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. #### Co.00 #### FOT 25.09.2019 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommisiare/Wettvermittler Gruppe 2: Spielbahnehe zw. Casinos (Dicksspielgesetz) Gruppe 3: Halten erlauber spiele in cansonischlicher Form Gruppe 4: Landesauspielungen mit Glücksspielgesetz) Gruppe 5: Altene erlauber is 105 Szellplätze (137,00 #### Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 7: - Frenderführer - Reissebetreuer (Reiseleiter, Reisebetgeleiter) - Fitnesstratiener (Sportbeertung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Emährungsberatem und Lebens- und Sozialbratern vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb - Sunnengament mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Emährungsberatem und Lebens- und Sozialbratern vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Sunnengament mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Emährungsberatem und Lebens- und Sozialbratern vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Sunnengament mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Emährungsberatem und Lebens- und Sozialbratern vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Sunnengament mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Emährungsberatem und Lebens- und Sozialbratern vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Sunnengament mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Emährungsberatem und Lebens- und Sozialbratern			
S. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigunge(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Rahrendsatzes für Juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 606 FG der Fretzelt- und Sportbetriebe 1. Pro Betriebssküte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/ Totatisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glückstepsielgesetz) Gruppe 3: Halten erfaubter Spiele in casinoshnitcher Form Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspieldsundanten gem. 5 5 Glücksspielgesetz Gruppe 5: Campingsfätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 7: - Fremdenführer Reisbeter und Reittrag und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratene, Ernährungsberatem und Lebens- und Sozialbaratem vorbehaltenen Tätigkeiten) - Flütnesstralner (Sportberratung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratene, Ernährungsberatem und Lebens- und Sozialbaratem vorbehaltenen Tätigkeiten) - Flütnessträher Sportbetrieb- Tennis, Badminton und Squash - Gewerblicher Sportbetrieb- Sahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb- Sahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb- Senthengolf - Gewerblicher Sportbetrieb- Sportberrebe, Sportveranstaltungen - Plerde- und Reittraner, Reitschulen - Reitstälte, Perdepensionen, Betrieb von Reithallen - Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongresorganisationen - Vermittung von Wetwerträgen für selbständige Sportler - Uuchführung von Förenschlichen Gerinstüngen, Kongresorganisationen - Organisation und Wertwerträgen für selbständige Sportler - Uuchführung von Förenschalb	4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon		
Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigunge(n) für die gesamte Periode der Altgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppoleung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 606 FG der Fretzeit- und Sportbetriebe 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Grupp ein Vertbütior/Schumacher/Totalisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler 6. 41,00 Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgeset2) Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoalhnlicher Form 6. 137,00 Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoalhnlicher Form 6. 137,00 Gruppe 5: Campingpiätze bis 190 Stellplätze und über 150 Stellplätze 6. 137,00 Gruppe 5: Landesausspielungen mit Glücksspielgeutomaten geme. 5 5 Glücksspielgeset2 6. 137,00 Gruppe 5: Halten von Unterhaltungsspielapparaten 6. 137,00 Gruppe 7: - Fremdenführer - Reiseberteuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) - Filmesstheriene (Fitnesstudion, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) - Fitnesstheriene (Fitnesstudion und Squash) - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb - Botte Batten und Squash - Perfede und Reitzniner, Reitschulen - Reitställe, Priedgensonen, Betrieb von Reithallen - Beotsvermieter, Bootseinsteller, vermietung und Vermittung von Schwimmkörpern jeglicher Art - Vermietung von Booten bis 12 m Lünge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) - Organisation und Vermittung von Periodssern insbess Segel- und Motorboote) - Organisation und Verrinttung von Fitningen - Organisation und Verrinttung von Fitningen - Organisation und Durchführung von Fitningen - Organisation und Durchfüh	ein Hebesatz (Promillesatz):	1,8 ‰	
Ruht (Ruhen) die gemäß 5 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigunge(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von £ 29,50 Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß 5 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe FGT 25.09.2019 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Grupp e1: Wettblüror Schumcharch Totalisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler £ 41,00 Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) £ 137,00 Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoahnlicher Form £ 137,00 Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoahnlicher Form £ 137,00 Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze £ 137,00 Gruppe 5: Landesausspielungen mit Glücksepleigeutomaten gem. 5 5 Glücksspielgesetz £ 137,00 Gruppe 7: Fremdenführer Friendenführer Filmeststeuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) Filmeststeuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) Filmeststeuer (Beiseleiter, Reisebegleiter) Filmeststeuer (Beiseleiter, Reisebegleiter) Filmeststeuer (Beiseleiter) Filmes			
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKC mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigunge(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKC wird ausgeschlossen. 606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Gruppe 1: Wettbiros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler Gruppe 2: Haiten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form Gruppe 3: Haiten erlaubter Spiele in Casinoähnlicher Form Gruppe 3: Haiten erlaubter Spiele in Casinoähnlicher Form Gruppe 3: Haiten erlaubter Spiele in Casinoähnlicher Form Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz Gruppe 6: Haiten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 7: Fremdenführer Reisebetreuer (Rebebegleiter) Reisebetreuer (Rebebegleiter) Reisebetreuer (Rebebegleiter) Rinsesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens Beratern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) Figurstudios Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetrieb- Gentpelatze Sonstige gewerbliche Sportberrieb- Sportveranstaltungen Perfere. und Rettrainer, Reitschulen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Vermittung von Denstverträgen für selbständige Sportler Provageschaftsvermittung und Berieh von Messen Organisation und Durchführung von Führungen Privageschaftsvermittung im Bereich von Messen Organisati	5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendatzes für juristische Personen gemäß 1 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschössen. 606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Gruppe 1: Wettbüror/Buchmacher/Totalisateure/Wettbommisäre/Wettvermittler Gruppe 2: Spielbahnen bzw. Casinos (Glückspielgesetz) Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinsähnlicher Form Gruppe 3: Landersauspielungen mit Glücksspielgesetz (137,00) Gruppe 5: Campingpätze bis 190 Stellplatze und über 190 Stellplätze Gruppe 5: Landersauspielungen mit Glücksspielautomaten gem. 5 5 Glücksspielgesetz (137,00) Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 7: - Fremdenführer Reisebetreuer (Reiseleleter, Reisebegleiter) - Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatem vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetratung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatem vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetriebe - Glifplatz - Spostige gewerbliche Sportbetriebe von Reitballen - Goranden Betraten von Be	dafür ein fester Betrag:	€ 0,00	
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendatzes für juristische Personen gemäß 1 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschössen. 606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Gruppe 1: Wettbüror/Buchmacher/Totalisateure/Wettbommisäre/Wettvermittler Gruppe 2: Spielbahnen bzw. Casinos (Glückspielgesetz) Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinsähnlicher Form Gruppe 3: Landersauspielungen mit Glücksspielgesetz (137,00) Gruppe 5: Campingpätze bis 190 Stellplatze und über 190 Stellplätze Gruppe 5: Landersauspielungen mit Glücksspielautomaten gem. 5 5 Glücksspielgesetz (137,00) Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 7: - Fremdenführer Reisebetreuer (Reiseleleter, Reisebegleiter) - Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatem vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetratung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatem vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetriebe - Glifplatz - Spostige gewerbliche Sportbetriebe von Reitballen - Goranden Betraten von Be			
Die Verdoppelung des Ruhendsätzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs., 12 WKG wird ausgeschlossen. 606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe 1. Pro Betriebstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]:			
606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe 1. Pro Betriebstättle ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Gruppe 1: Wettbliros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler Gruppe 2: Spielbanken brw. Casinos (Gikusspielgesetz) Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlucher Form Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlucher Form Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze Gruppe 5: Halten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 7: Fremdenführer Reisebetreuer (Reiseletter, Reisebegleiter) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Ernährungsberatem und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) Gewerblicher Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Ernährungsberatem und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash Gewerblicher Sportbetrieb - Solfplätz Gewerblicher Sportbetrieb - Solfplätz Sonstige gewerbliche Sportbetrieber - Solfplätz Sonstige gewerbliche Sportbetrieber - Solfplätz Sonstige gewerbliche Sportbetrieber, Sportveranstaltungen Fletze- und Reittrainer, Reitschulen Reitställer, Perdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Vermittung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Graphisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Vermittung von Werkverträgen für selbständige Sportler Vermittung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittung von Werkverträgen für unselbständige Sportler Vermittung von Werkverträgen für unselbständige Sportler Vermittung von Werkverträgen für selbständige Sportler F		€ 29,50	
606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Gruppe 1: Wettbürns/Buchmacher/Totalfsateure/Wettkommisäre/Wettvermittler Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnitcher Form Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnitcher Form Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielagesetz) Gruppe 5: Halten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 7: Fremdenführer Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerblicher Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerblicher Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerblicher Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) Fitnessthäriner (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Ernährungsberatem und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) Figurstudios Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz Gewerblicher Sportbetrieb - Sonthennengdf Gewerblicher Sportbetrieb - Sonthennengdf Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Botscheinen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Botscheinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Vermittung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Figgelschulen Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Fig. 137,00 Forganisation und Vermittlung von Messen Organisation und Vermittlung von Weranstaltungen, Kongressorganisationen Fig. 137,00 Forganisation und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Vermittlung von Merverträgen für unselbständige Sportler Forganisation und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Fig. 137,00 Forganisation und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Fig. 137,00 Forganisation und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Fig. 137,00 Forganisation und			
1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]: Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Todalisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler Gruppe 2: Spielbanken Exv. Kasinos (Glücksspielgesetz) Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielaufomaten gem. \$ 5 Glücksspielgesetz C 126,00 Gruppe 5: Halten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 5: Lampingslätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze Gruppe 7: Fremdenführer Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) Fitnessterishe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) Fitnessbetriebe (Fitnesstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- Figurstudios Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Glipflatz Gewerblicher Sportbetrieb - Glipflatz Sonstige gewerbliche Sportbetrieb- Sportveranstaltungen Fierde- und Reitträuner, Reitschulen Reitställe, Pferdpensionen, Betrieb von Reithalien Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Grganisation und Vermittlung von Veranstaltungen Grganisation und Vermittlung von Veranstaltungen Grganisation und Durchführung von Führungen Grganisation und Durchführung von Führungen Forderund Vermittlung von Veranstaltungen Grganisation und Durchführung von Führungen Anbieten persöni. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe Grganisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen Grganisation und Durchführung von Führungen Anbieten persöni. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe Grganisation und Durchführung von Sponsoren) Wetterminals (Wettannahmeautomaten	wird ausgeschlossen.		
Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler Gruppe 2: Spielbanken Dzw. Casinos (Glückspielgesetz) Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glückspielautomaten gem. 5 5 Glückspielgesetz Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze Fremdenführer Fremdenführer Fremdenführer Fremdenführer Fremdenführer Friensbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) Fitnessterine (Fjortberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- beratern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) Figurstudios Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Bohnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Bohnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Solfplatz Sonstige gewerbliche Sportbetrieb- Sportveranstaltungen Fierde- und Reittratien, Reitschulen Fierde- und Reittratien, Reitschulen Fierde- und Reittratien, Reitschulen Footsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Fraßen, Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Fraßen, Der Graßen der Fremen der Stellpart (137,00) Forganisation und Vermittlung von Veranstaltungen Forganisation und Vermittlung von Weranstaltungen Forganisation und Vermittlung von Weranstaltungen, Kongressorganisationen Forganisation vernatsattung und Betrieb von Messen Forganisation und Stellpartung von Führungen Forganisation und Stellpartung von Führungen Forganisation vernatsattung und Betrieb von Messen Forganisation vernatsattung und Betrieb von Messen Forganisation vernatsattung und Betrieb von Messen Forganisation und Stellpartung von Führungen Forganisation vernatsatiung und Betrieb von Messen Forganisation vernatsatiung und Betrieb von Messen Framzehlen Forganisation vernatsatiung und Betrieb von Me	606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe		FGT 25.09.2019
Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautnean gem. 5 5 Glücksspielgesetz 6: 137,00 Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze 6: 137,00 Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten 6: 137,00 Gruppe 7: Fremdenführer 6: 137,00 Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) 7: Fremdenführer 8: 6: 137,00 Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) 8: 6: 137,00 Fitnessbetriebe (Fitnesstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) 9: Fitnessträher (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- 6: 137,00 beratern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) Figurstudios 9: Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash 9: Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf 9: Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz 9: Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz 9: Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz 9: Gewerblicher Sportbetrieb - Sportveranstaltungen 9: Fierde- und Reittrainer, Reitschulen 9: Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen 18: Glünge gewerbliche Sportbetrieb - Golfplatz 19: Glünge gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz 19: Glünge gewerbliche Sportbetrieb - Golfplatz 10: Glünge gewerbliche Sportbetrieb - Golfplatz 10: Glünge gewerbliche Gesteinsteller, Vermietung von Schwimmkörpern jeglicher Art 10: Glünge gewerbliche Gesteinsteller, Vermietung von Schwimmkörpern je	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]:		
Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoshnlicher Form Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. 5 5 Glücksspielgesetz Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 7: Fremdenführer Fremdenführer Fremdenführer Fremdenführer Fribesbetrieber (Reiseleiter, Reisebegleiter) Filtnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) Figurstudios Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Sportbetrieb, Sportveranstaltungen Gewerblicher Sportbetrieb, Sportbetrieb, Sportveranstaltungen Friede- und Reittrainer, Reitschulen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Frieden und Reittrainer, Beitschulen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Frieden und Nermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Frieden und Nermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Frieden von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Frieden von Dienstverträgen für selbständige Sportler Frieden von Dienstverträgen für selbständige	Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler	€ 41,00	
Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz € 216,00 Gruppe 5: Gampingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze € 137,00 Gruppe 7: Fremdenführer € 137,00 Reisebetreuer (Reisebelter, Reisebegleiter) € 137,00 Fitnessteriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) € 137,00 Fitnessträiner (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- € 137,00 Fitnessträiner (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens- € 137,00 Fitnessträiner Sportberatung und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) Figurstudios € 137,00 Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash € 137,00 Gewerblicher Sportbetrieb - Sahnengolf € 137,00 Gewerblicher Sportbetrieb - Sportbetrieb - Sportveranstaltungen € 137,00 Ferde- und Reitträiner, Reitschulen € 137,00 Pferde- und Reitträiner, Reitschulen € 137,00 Pferde- und Reitträiner, Reitschulen € 137,00 Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen € 137,00 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) € 137,00 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) € 137,00 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler € 137,00 Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler € 137,00 Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler € 137,00 Organisation und Purchführung von Fernatsaltungen € 137,00 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen € 137,00 Organisation, Underste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe € 137,00 Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe € 137,00 Firmodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung von Sponsoren) Wettermittlung von Sponsoren) Wettermitals (Wettalanahmeautomaten) € 137,00 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00	Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)	€ 137,00	
Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze	Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	€ 137,00	
Gruppe 5: Halten von Unterhaltungsspielapparaten Gruppe 7: - Fremdenführer - Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) - Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) - Fitnessteriner (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmens Fitnesstrainer (Sportbetraten und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz - Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen - Pferde- und Reittrainer, Reitschulen - Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen - Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art - Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) - Segelschulen - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler - Vermittlung von Veranstaltungen - Organisation und Vermittlung von Resen - Organisation, Veranstaltungen de Betrieb von Messen - Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen - Organisation und Durchführung von Führungen - Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe - 137,00 - Modelagenturen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von - Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer- vermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung anch Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb v	Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz	€ 216,00	
Gruppe 7: - Fremdentführer - Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) - Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) - Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Erfährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb - Sahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz - Sonstige gewerbliche Sportbetrieb-, Sportveranstaltungen - Pferde- und Reittrainer, Reitschulen - Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen - Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art - Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) - Segelschulen - Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler - Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler - Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler - Durchführung von Veranstaltungen - Organisation und Durchführung von Führungen - Organisation, Veranstaltungen - Organisation, Veranstaltungen möhrungen - Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe - 137,00 - Tanzschulen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messen-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00 - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00	Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze	€ 137,00	
- Fremdenführer	Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten	€ 137,00	
Reissebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) Figurstudios Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetriebe, Golfplatz Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen Figurstudios Pferde- und Reittrainer, Reitschulen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Segelschulen Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für unselbständige Sportler Uurchführung von Veranstaltungen Organisation, Veranstaltungen Organisation, Veranstaltungen Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen · Platzdienstgewerbe Tanzschulen Frivatgeschäftsvermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) Felander der den Unterhebmens- E137,00 Fläge, Den Gewerbliche Sportler Fläge, Den Gewerbliche Sportler Fläge, Den Gewerbliche Sportler Fläge, Den Gewerbliche Sportler Fläge, Den Gewerblichen Sportler Fläge, Den Gewerbliche Sportler Fläge, Den Gewerbliche Sportler Fläge, Den Gewerbliche Sportler Fläge, Den Gewerbliche Sportler Fläge, Den Gewerbl	Gruppe 7:		
Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) Figurstudios Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen Fierde- und Reittrainer, Reitschulen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Segelschulen Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Unrchführung von Werkverträgen für selbständige Sportler Durchführung von Veranstaltungen Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen Organisation und Durchführung von Führungen Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe Tanzschulen Frivatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Führungen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Kettlerminals (Wettannahmeautomaten) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00 Flaten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00	- Fremdenführer	€ 137,00	
Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) Figurstudios € 137,00 Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash € 137,00 Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf € 137,00 Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz € 137,00 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen € 137,00 Pferde- und Reittrainer, Reitschulen € 137,00 Pferde- und Reittrainer, Reitschulen € 137,00 Perdere und Reittrainer, Reitschulen € 137,00 Perdere predepensionen, Betrieb von Reithallen € 137,00 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) € 137,00 Segelschulen € 137,00 Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen € 137,00 Vermittlung von Uvernittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen € 137,00 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler € 137,00 Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler € 137,00 Organisation, Veranstaltungen € 137,00 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen € 137,00 Organisation und Durchführung von Führungen Führungen Führungen Führungen Führungen € 137,00 Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe € 137,00 Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe € 137,00 Tanzschulen € 137,00 Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, € 137,00 Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Führungen Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Führungen Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Führungen Vermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) € 137,00 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00	- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	€ 137,00	
beratern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz - Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz - Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen - Pferde- und Reittrainer, Reitschulen - Pferde- und Reittrainer, Reitschulen - Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen - Rootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art - Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) - Segelschulen - Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler - Vermittlung von Werkverträgen für unselbständige Sportler - Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler - Vermittlung von Veranstaltungen - Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen - Organisation und Durchführung von Führungen - Organisation und Durchführung von Führungen - Organisation und Durchführung von Führungen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Metserbetungspersonal, Sprachkursen, Priebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Metsterminals (Wettannahmeautomaten) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von - Ganzantaltung et 137,00 - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von - Ganzantaltung et 137,00 - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von - Ganzantaltung et 137,00 - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltun	- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	€ 137,00	
Figurstudios € 137,00 Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash € 137,00 Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf € 137,00 Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz € 137,00 Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz € 137,00 Fonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen € 137,00 Pferde- und Reittrainer, Reitschulen € 137,00 Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen € 137,00 Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art € 137,00 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) € 137,00 Segelschulen € 137,00 Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen € 137,00 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler € 137,00 Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler € 137,00 Organisation, Veranstaltungen Organisation, Veranstaltungen Betrieb von Messen € 137,00 Organisation und Durchführung von Führungen € 137,00 Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe € 137,00 Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe € 137,00 Tanzschulen € 137,00 Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, € 137,00 Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Führungen vermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) € 137,00 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00		€ 137,00	
Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen Fferde- und Reittrainer, Reitschulen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art France von Bootsen bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Forganisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Forganisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Forganisation und Verwerträgen für unselbständige Sportler Forganisation, Veranstaltungen Forganisation, Veranstaltungen Forganisation, Veranstaltungen Forganisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen Forganisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen Forganisation und Durchführung von Führungen Forganisation und Forganisation und Frührungen Forganisation und Forganisation und Frührungen Forganisation und Forganisation und Forganisation und Frührungen Forganisation und Forganisation und Frührungen Forganisation und Forganisation und Frührungen Forganisation und Frührungen Forganisation und Frührungen Forganisation und	beratern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)		
Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen Fferde- und Reittrainer, Reitschulen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Fermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Fermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Fermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Fermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Fermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Fermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Fermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Firmietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Firmietung von Dienstelltung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Firmietung von Werkverträgen für unselbständige Sportler Firmietung von Veranstaltung und Betrieb von Messen Firmietung von Veranstaltung und Betrieb von Messen Firmietung von Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe Firmietung von Veranstaltung von Firmietung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Firmietung von Sponsoren Firmietung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Firmietung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Firmietung von Sponsoren Firmietung von Firmietung von Sponsoren		€ 137,00	
Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen Gingon Pferde- und Reittrainer, Reitschulen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Gingon Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Segelschulen Gingonisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Gingonisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Gingon Urchführung von Veranstaltungen Gingon Gingonisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen Gingon Gingonisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen Gingon Gingonisation und Durchführung von Führungen Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe Gingon Tanzschulen Firanzschulen Firanzschulen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00			
Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen Pferde- und Reittrainer, Reitschulen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Segelschulen Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Organisation, Veranstaltungen Organisation, Veranstaltungen Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen Organisation und Durchführung von Führungen Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe Tanzschulen Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00		,	
Pferde- und Reittrainer, Reitschulen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art € 137,00 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Segelschulen Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Vermittlung von Veranstaltungen Veranstaltungen of 137,00 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen Organisation, Veranstaltung von Führungen Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe Tanzschulen Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00			
Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art € 137,00 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) E 137,00 Segelschulen C 137,00 Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Vermittlung von Veranstaltungen Vermittlung von Veranstaltungen C 137,00 Durchführung von Veranstaltungen C 137,00 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen C 137,00 Organisation und Durchführung von Führungen C 137,00 Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe Tanzschulen Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) E 137,00 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00			
Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) Segelschulen Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Vermittlung von Veranstaltungen Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen Organisation und Durchführung von Führungen Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe Tanzschulen Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00			
 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) € 137,00 Segelschulen € 137,00 Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen € 137,00 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler € 137,00 Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler € 137,00 Durchführung von Veranstaltungen € 137,00 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen € 137,00 Organisation und Durchführung von Führungen € 137,00 Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe € 137,00 Tanzschulen € 137,00 Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von F137,00 Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) € 137,00 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00 			
Segelschulen Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Friedrich von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Furmittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Furmittlung von Veranstaltungen Furmittlung von Veranstaltungen Furmittlung von Veranstaltung und Betrieb von Messen Furmittlung von Führungen Furmittlung von Führungen Furmittlung von Führungen Furmittlung von Führungen Furmittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Furmittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Furmittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Furmittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Furmittlung von Kensen-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Furmittlung von Sponsoren			
Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Durchführung von Veranstaltungen Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen Organisation und Durchführung von Führungen Organisation und Durchführung von Führungen Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe Tanzschulen Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Findenschaft) Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00			
- Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler - Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler - Durchführung von Veranstaltungen - Durchführung von Veranstaltungen - Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen - Organisation und Durchführung von Führungen - Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe - 137,00 - Tanzschulen - Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00	•		
- Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler - Durchführung von Veranstaltungen - Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen - Organisation und Durchführung von Führungen - Organisation und Durchführung von Führungen - Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe - Tanzschulen - Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00			
 Durchführung von Veranstaltungen Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen € 137,00 Organisation und Durchführung von Führungen € 137,00 Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe € 137,00 Tanzschulen Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) € 137,00 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00 			
 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen € 137,00 Organisation und Durchführung von Führungen € 137,00 Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe € 137,00 Tanzschulen Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) € 137,00 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00 			
 Organisation und Durchführung von Führungen Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe 137,00 Tanzschulen Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) Wettterminals (Wettannahmeautomaten) 137,00 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von 			
- Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe - Tanzschulen - Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, - Modelagenturen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von - Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer Vermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00			
- Tanzschulen - Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, E 137,00 Tiermodelagenturen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer- vermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00			
 - Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von 			
Tiermodelagenturen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer- vermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) € 137,00 - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00			
Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) € 137,00 - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00			
vermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) € 137,00 - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00	- Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von	€ 137,00	
- Wettterminals (Wettannahmeautomaten) € 137,00 - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00	Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer-		
- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von € 137,00	vermittlung, Vermittlung von Sponsoren)		
	- Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	€ 137,00	
Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von	€ 137,00	
	Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- Solarien und	€ 137,00	
- alle sonstigen Berufszweige	€ 137,00	
2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag		
- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate)	€ 0,00	
- je Glücksspielapparat	€ 0,00	
- je Unterhaltungsspielapparat	€ 0,00	
[1] Punkt VI. Z 6 Anhang 1 zur Fachorganisationsordnung		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	jeweils die Hä	ilfte

Sparte Information und Consulting

Fachorganisation	Höhe	Ве	schluss
701 FV Entsorgungs- und Ressourcenmanangement		FV-AS	24.04.2019
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte unabhängig vom Berufszweig ein			
fester Betrag	€ 180,00		
Der Betrag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte	€ 0,00		
Mindestbetrag	€ 180,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 90,00		
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG			
wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.			
702 FV Finanzdienstleister		FV-AS	15.05.2019
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 350,00		
Mindestbetrag	€ 350,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 175,00		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
wird ausgeschlossen.			
703 FG Werbung und Marktkommunikation		FGT	09.10.2019
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 200,00		
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der			
Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 100,00		
704 FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie		FGT	08.10.2019
Ein fester Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 150,00		
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 75,00		
705 FG Ingenieurbüros		FGT	04.10.201
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 254,00		
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
Ruht (Ruhen) die mitgliedsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft			
im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 127,00		
706 FV Druck		FV-AS	16.05.2019
Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 138,90		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres	0,6 ‰		

Fachorganisation	Höhe	Ве	schluss
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 69,45		
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird			
ausgeschlossen.			
07 FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder		FGT	02.10.2019
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 226,00		
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG			
Ruht (Ruhen) die mitgliedsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft			
im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 113,00		
08 FV der Buch- und Medienwirtschaft		FV-AS	07.06.2019
Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 144,00		
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von	€ 144,00		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die			
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,00		
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG			
wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.			
9 FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten		FGT	01.10.2019
Fester Satz: Der feste Satz der Grundumlage wird mit 0 Euro festgelegt			
Variable Grundumlage:			
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die			
GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen			
(herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung			
vorangegangenen Kalenderjahres).			
Klasse 1: Nichtbetrieb (Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG)	€ 150,00		
Klasse 2: SV-Beiträge € 0 bis € 1.500,00	€ 300,00		
Klasse 3: SV-Beiträge € 1.501,00 bis 3.500,00	€ 350,00		
Klasse 4: SV-Beiträge € 3.501,00 bis 7.000,00	€ 400,00		
Klasse 5: SV-Beiträge € 7.001,00 bis 14.000,00	€ 500,00		
Klasse 6: SV-Beiträge € 14.001,00 bis 21.000,00	€ 600,00		
Klasse 7: SV-Beiträge € 21.001,00 bis 29.000,00	€ 800,00		
Klasse 8: SV-Beiträge € 29.001,00 bis 36.000,00	€ 1.000,00		
Klasse 9: SV-Beiträge € 36.001,00 bis 50.000,00	€ 1.200,00		
Klasse 10: SV-Beiträge € 50.001,00 bis 70.000,00	€ 1.400,00		
Klasse 11: SV-Beiträge € 70.001,00 bis 90.000,00	€ 1.600,00		
Klasse 12: SV-Beiträge € 90.001,00 bis 120.000,00	€ 2.000,00		
Klasse 13: SV-Beiträge € 120.001,00 bis 160.000,00	€ 2.500,00		
Klasse 14: SV-Beiträge € 160.001,00 bis 210.000,00	€ 3.000,00		
Klasse 15: SV-Beiträge € 100.001,00 bis 290.000,00 Klasse 15: SV-Beiträge € 210.001,00 bis 290.000,00	€ 4.000,00		
Klasse 16: SV-Beiträge € 290.001,00 bis 450.000,00 Klasse 16: SV-Beiträge € 290.001,00 bis 450.000,00	€ 4.000,00		
Klasse 17: SV-Beiträge € 450.001,00 bis 430.000,00	€ 6.000,00		
Klasse 18: SV-Beiträge € 650.001,00 bis 1.000.000,00	€ 6.500,00		
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG erstattet haben, wird dem	c 0.300,00		
sich auf lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von € 37,00 zugeschlagen.			
10 FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen		FV-AS	09.10.2019
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des		. , ,,,,	07.10.201
vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen:	3,0 ‰		
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des	3,0 /00		
vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen:	0,5 ‰		
Mindestbetrag:	€ 400,00		
assassas u ugi	C 100,00		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die		
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 100,00	
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
wird ausgeschlossen.		